



Kinderschutzkonzept der Ev. Kita Mühlenredder

Kinderschutzkonzept

EV.KITA MUEHLENREDDER | SCHNEEWITTCHENWEG 2, 21465 REINBEK

Vorwort

Im Rahmen des Kita-Qualitätssiegels BETA des Vereins evangelischer Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein (VEK) hat die Ev. Kita Mühlenredder im Herbst 2021 mit der Erstellung eines eigenen Kinderschutzkonzeptes begonnen. Dies ist ein laufender Prozess, der regelmäßig reflektiert und überarbeitet wird.

Indem Eltern uns ihre Kinder anvertrauen, erweisen Sie unserer Kita ihr Vertrauen. Um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen und um zu verhindern, dass das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern oder Kindern untereinander ausgenutzt wird, muss alles Erdenkliche dafür getan werden, das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten und unsere Kita zu einem Schutzort zu machen. Das in uns gesetzte Vertrauen und das Anrecht der Kinder auf eine individuelle, sichere Entwicklung muss ein verantwortliches Handeln auf allen Ebenen unserer Arbeit mit und für die uns anvertrauten Kinder zur Folge haben.

Träger, Leitungen und Pädagogische Fachkräfte bilden auch in diesem Zusammenhang eine Verantwortungsgemeinschaft. Ausgehend von dieser Zielsetzung und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Kindeswohles, haben alle Mitwirkende dieser Gemeinschaft zusammen dieses Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention in unserer Kita entwickelt.

1. Das Kollegium der Kita hat sich durch Gesetzesgrundlagen, unser Leitbild und Fortbildungen zu dem Thema Kinderschutzkonzept weitergebildet. Alle pädagogischen Mitarbeitenden erfüllen geforderte Voraussetzungen. Die angeeignete Theorie ist in unserem Verhaltenskodex verschriftlicht und bestimmt das Handeln innerhalb der Kita. Ziel ist es, unsere Kita durch die Mitarbeitenden langfristig zu einem Kompetenzort für Kinderschutz zu machen.
2. Unsere Kita ist ein Schutzort für alle uns anvertrauten Kinder. Sie erleben hier Partizipation, erste demokratische Erfahrungen, Beschwerdeverfahren, Resilienzförderung sowie Präventions- und Projektarbeiten, um ihre Persönlichkeit zu entwickeln, weiter zu stärken und sie vor übergriffigem Verhalten und Missbrauch zu schützen. Es gibt Handlungsleitlinien für den Umgang in besonders nahen Situationen und ein eigenständiges sexualpädagogisches Konzept.
3. Die Eltern bilden mit den pädagogischen Fachkräften eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft für das Wohl des Kindes. Auch sie partizipieren am Kita-Alltag und haben das Recht auf ein Beschwerdeverfahren.
4. Für den Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten, sexuellen Missbrauch oder andere Formen der Kindeswohlgefährdung – intern oder extern – gibt es einen Handlungsplan der Intervention. Das betroffene Kind, die Eltern, die pädagogischen Fachkräfte, das Leitungsteam sowie der Träger oder externe Stellen, z.B. das Jugendamt, sind Mitwirkende im Fall der Intervention.

Diese Kinderschutzkonzept soll dazu beitragen, dass Träger und pädagogische Fachkräfte ihr Verständnis der „Kita als Schutzort“ konkret werden lassen. Es soll anregen, einen Schutzraum im besten Sinne zu gestalten: für vertrauensvolle Beziehungen, für individuelle Entfaltung und Förderung, für Neugier und Entdeckergeist, für Kreativität und Engagement, ... - für starke Kinder!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Grundlagen des Kinderschutzes	3
1.1 Gesetzliche Vorgaben	3
1.2 Leitbild	5
1.3 Kinderschutz als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen	7
2. Unsere Kita als Kompetenzort für Kinderschutz	8
2.1 Voraussetzungen und Weiterbildung für Mitarbeitende	8
2.2 Risikoanalyse	9
2.3 Verhaltensampel	11
2.4 Verhaltenskodex	14
2.5 Selbstverpflichtung	22
2.6 Täterstrategien bei (sexuellen) Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern	26
2.7 Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertageseinrichtung	28
3. Unsere Kita als Schutzort für Kinder	33
3.1 Partizipation und Beschwerdeverfahren	33
3.2 Sexualpädagogisches Konzept	40
4. Die Rolle der Eltern im Kinderschutz	55
4.1 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft	56
4.2 Beschwerdeverfahren	57
Danksagung	59
Weiterführende, kinderfreundliche Medien	60
Anhang	61

1. Grundlagen des Kinderschutzes

Unser Kinderschutzkonzept basiert auf verschiedenen Grundlagen.

Durch dieses Konzept bringen wir die gesetzlichen Vorschriften, unser Leitbild sowie die Standards unseres Qualitätsmanagements in Einklang.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein wesentlicher Bestandteil bei der täglichen pädagogischen Arbeit unserer Kita. Der Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Weiterhin verstehen wir Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperation mit Beratungsstellen, Sozialem Dienst, Fachkräften, Fachberatung und Träger.

1.1 Gesetzliche Vorgaben

Folgende Gesetze werden in unserer Kita eingehalten:



§47 Absatz 2 SGB VIII

Der § 47 Absatz 2 SGB VIII beinhaltet, dass jeder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen hat. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

§8a Absatz 2 SGB VIII

Der seit Oktober 2005 gültige § 8a Absatz 2 SGB VIII erweitert die Pflichten der Tagesstätten, in dem er die Klärung eines möglichen Gefährdungsrisikos im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung aus den Händen des Fachdienstes für Jugend und Soziales in die Hände der Tagesstätten legt (siehe im Anhang den „Verfahrensablauf zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII“). Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Wir als Kindertagesstätte leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

UN-Kinderrechtskonvention

UNICEF setzt sich dafür ein, Kinder stärker in den Fokus der Gesellschaft zu rücken und die Verwirklichung ihrer Rechte zu ermöglichen - Grundlage dafür ist die UN-Kinderrechtskonvention. Die unveräußerlichen Grundrechte eines jeden Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sind in den Artikeln 2, 3, 6, 12 und 19 der UN-Kinderrechtskonvention verankert. In Artikel 19 wird das uneingeschränkte Gewaltverbot in der Erziehung definiert. Sie spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden. Die Kinderrechte gelten für jedes Kind auf der Welt, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft.

Bundeskinderschutzkonzept (BKisSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - soll den Kinderschutz in Deutschland verbessern, Prävention und Intervention voranbringen und alle Akteure stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Das Gesetz fördert den Auf- und Ausbau von Netzwerken der Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfahrensabstimmung, Angebotsgestaltung und -entwicklung im Bereich des Kinderschutzes.

Grundgesetz Art. 6 Absatz 2 Schutz von Familien

Im Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 Schutz von Familie steht: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

§72a SGB VIII

Der § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sieht Träger in der Verantwortung sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) als auch durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einstellt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung.

In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und im Anschluss in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss.

Meldepflicht nach Präventionsgesetz PräVG § 6 und Präventionsgesetzausführungsverordnung PräVGausfVO Teil 3, Abschnitt 1, § 6

Als Kita unterliegen wir der Meldepflicht nach Präventionsgesetz PräVG § 6 und Präventionsgesetzausführungsverordnung PräVGausfVO Teil 3, Abschnitt 1, § 6. Die Meldepflicht besteht hier gegenüber der unabhängigen Meldebeauftragten des Kirchenkreises.

In Fällen von vermuteter sexualisierter Gewalt beziehungsweise Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in Kitas kann zunächst, wie im Verfahrensablauf beschrieben, die beratende Kinderschutzfachkraft (Fachreferentinnen für Kinderschutz der Fachstelle Prävention) zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden. Die Meldung an die unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreises (ebenfalls Fachstelle Prävention) muss als weiterer Schritt erfolgen. Die unabhängige Meldebeauftragte bietet ihre Beratung und Unterstützung zusätzlich und in Kooperation mit den Fachreferentinnen an.



1.2 Leitbild

Unser Leitbild wurde 2015 für die erste Zertifizierung durch das BETA-Siegel des VEK erstellt. Es ist stark durch unser christliches Bild vom Kind geprägt. Gemeinsam mit unserem Träger, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West, hat unser Team die Inhalte erarbeitet.

Jedes Kind ist bei uns willkommen

Jedes Kind ist von Gott gewollt – so wie es ist. Unabhängig davon, wo es herkommt, was es kann oder leistet. Das ist unser christliches Menschenbild. Deshalb sind unsere Kitas offen für alle Kinder, unabhängig von ihrer religiösen, sozialen und kulturellen Zugehörigkeit.

„Gott hat Flügel, weil er ein Engel ist.
Er beschützt uns.“

Wir leben den christlichen Glauben

Unser Handeln orientiert sich am christlichen Menschenbild. Dieses verstehen wir so: Wir Menschen sind von Gott angenommen und immer wieder neu auf Gott angewiesen. Zugleich brauchen wir andere Menschen, die uns lieben und uns unterstützen. Wir respektieren die Würde jedes Einzelnen. Bei uns lernen Kinder – und ihre Familien - den christlichen Glauben und seine Traditionen kennen. Biblische Geschichten, Gebete, Lieder, Segen, Gottesdienste und christliche Feste bieten dazu Raum und Orientierung.

Wir geben Raum und Zeit zur Entwicklung

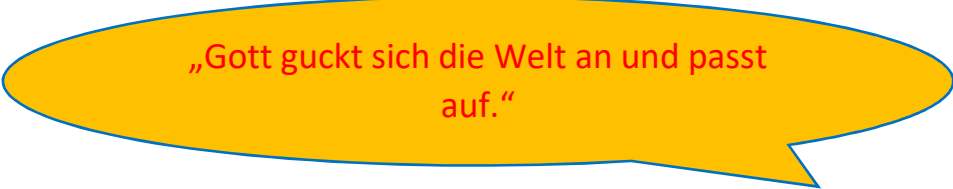
Unsere Aufgabe ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Ihre geistige und körperliche Entwicklung fördern wir in einem gesunden Umfeld. Wir bieten ihnen Geborgenheit, vertrauensvolle Beziehungen und eine anregungsreiche Umgebung, damit sie eigeninitiativ und mit ihren individuellen Fähigkeiten die Welt entdecken können. Wir begegnen ihnen mit Offenheit und unterstützen sie, Antworten auf ihre vielen Fragen zu finden.

Wir sind Partner der Eltern

Eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns wichtig. Wir wissen um die verschiedenen Lebenssituationen von Familien und orientieren daran unsere Angebote. Gemeinsam mit den Eltern tauschen wir uns über die Entwicklungs- und Lernfortschritte ihrer Kinder aus. Wir beraten Eltern in Fragen, die ihre Kinder betreffen, und unterstützen sie dabei, ihre elterlichen Aufgaben wahrzunehmen. Alle Eltern sind mit ihren Anregungen in unserer Kita willkommen. Sie können sich auf vielfältige Weise einbringen und den Alltag der Einrichtung mitgestalten.

Wir setzen uns für die Anliegen der Kinder ein

Wir vertreten die Anliegen der Kinder und ihrer Familien in der Kirchengemeinde, im Stadtteil und in der Öffentlichkeit. Wir kooperieren mit verschiedenen Institutionen und engagieren uns in fachpolitischen Gremien.



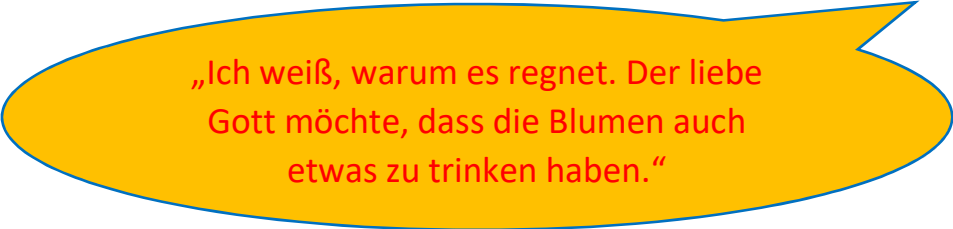
„Gott guckt sich die Welt an und passt auf.“

Wir sind Teil einer starken Gemeinschaft

Unsere Evangelischen Kindertagesstätten sind ein wichtiger Teil der Kirchengemeinde. In unseren Einrichtungen können Kinder und Eltern Kirche als offene Gemeinschaft erleben, die ihren Glauben lebt, ihre christlichen Feste feiert und für andere da ist. Als Mitarbeitende sehen wir uns als einen aktiven Teil dieser Gemeinschaft. Wir zeichnen uns durch eine christliche Grundhaltung und fachliche Kompetenz aus.

Wir bewahren die Schöpfung

In unseren Evangelischen Kindertagesstätten setzen wir uns nachhaltig für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Das prägt unseren Alltag, das Miteinander von Mitarbeitenden, Kindern und Eltern und unseren sorgfältigen Einsatz von Ressourcen.



„Ich weiß, warum es regnet. Der liebe Gott möchte, dass die Blumen auch etwas zu trinken haben.“

Unsere Arbeit hat Qualität

Wir beschäftigen qualifizierte pädagogische und hauswirtschaftliche Mitarbeitende. Sie werden in ihrem religionspädagogischen Handeln von dem/der Pastor/in unterstützt. Durch Fort- und Weiterbildung setzen sich unsere Mitarbeitenden regelmäßig und kontinuierlich mit den neuesten fachlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auseinander. Zum Wohle der Kinder und ihrer Familien arbeiten wir partnerschaftlich und vertrauensvoll im Team zusammen.

1.3 Kinderschutz als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen

Das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) für Schleswig-Holstein ist am 12. Dezember 2019 vom Landtag beschlossen worden. Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) ist nunmehr am **1. Januar 2021** vollumfänglich in Kraft getreten.

Vorausgegangen ist der Kitareform ein bundesweit einmaliger zweijähriger gemeinsamer Beteiligungsprozess von Land, Eltern, Trägern und Kommunen zur Erarbeitung dieser grundlegenden Reform. Die Kitareform beinhaltet einen Gleichklang von finanzieller Entlastung der Familien und Kommunen und schafft gleichzeitig mehr Qualität in den Einrichtungen. Sie ist ein Einstieg in eine transparente und faire Lastenverteilung.

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG):

„§ 20

Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung


(1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt.“

Bereits vor dem Inkrafttreten der Kita-Reform hat unsere Kita schon 2016 ein Qualitätsmanagementsystem etabliert. Unsere Qualitätsbeauftragte der Kita ist unsere Leitung, beim Träger ist es unsere Pastorin. Wir haben uns für das Beta-Siegel des Verbands evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein (VEK) entschieden. Im Sommer 2016 haben wir unser erstes Zertifizierungsaudit bestanden. Seither machen wir jährlich interne Audits, um unsere Qualitätsstandards regelmäßig zu reflektieren. Im Sommer 2022 findet, nach der pandemiebedingten verlängerten sechs statt fünf Jahre Zeitspanne, unsere Re-Zertifizierung statt.

Als Teil der Qualitätsstandards für die Arbeit mit Kindern und Eltern ist der Kinderschutz neu definiert und erweitert worden. Gefordert sind nun weiterhin die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8a SGBVIII und gezielt grenzsensibles Handeln und Umgang mit Grenzverletzungen im Team, Umgang mit Übergriffen durch Mitarbeitende sowie ein sexualpädagogisches Konzept. All diese Anforderungen werden durch unser hier vorliegendes Kinderschutzkonzept abgedeckt und transparent gemacht.

2. Unsere Kita als Kompetenzort für Kinderschutz

Alle Mitarbeitende unserer Kita sowie unser Träger machen unsere Kita zu einem Kompetenzort für Kinderschutz.



„Wenn ein Kind stolpert,
hält ein guter Engel seine
Hand hin.“

R. Steiner

2.1 Voraussetzungen und Weiterbildung für Mitarbeitende

In der Personalgewinnung und Personalentwicklung werden in unserer Kita Verfahren berücksichtigt, die den Schutz der Kinder vor Grenzverletzungen, Übergriffen und sexueller Gewalt berücksichtigen.

In Zusammenhang mit dem §72a SGB VIII (Persönliche Eignung) wird von allen Beschäftigten unserer Kita ein „erweitertes Führungszeugnis“ (§30a Bundeszentralregistergesetz) verlangt. Es ermöglicht uns, bessere Kenntnis über eventuelle strafrechtlich relevante Verurteilungen zu erlangen.

Laut §72a SGB VIII (siehe Kapitel 1.1) stellt unser Träger durch die regelmäßige Überprüfung der Führungszeugnisse sicher, dass nur geeignetes Personal für unsere Kita eingestellt wird bzw. beschäftigt bleibt. Dies gilt sowohl für haupt- als auch neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende.

Bei der Einstellung wird außerdem auf die fachliche Kompetenz und auf die persönliche Eignung für die Arbeit mit Kindern geachtet. Nur Personen mit einem pädagogischen Bildungsabschluss dürfen bei uns arbeiten. Praktika werden bei uns nur aus pädagogischen Ausbildungsberufen, ausbildungsvorbereitend oder als Teil der allgemeinen Schulausbildung durchgeführt. Außerdem wird in jedem Bewerbungsgespräch die persönliche Eignung geprüft.

Das gesamte pädagogische Team hat sich als Vorbereitung auf die Erstellung des Kinderschutzkonzeptes an zwei Fortbildungstagen im Herbst 2021 intensiv mit den Themen „Grenzsensibles Handeln“ mit dem VEK und „Sexualpädagogisches Konzept“ mit dem Petze-Institut beschäftigt. Darauf folgten zwei weitere interne Team-Tage im März 2022, um gemeinsam eine Risikoanalyse durchzuführen, eine Verhaltensampel zu erstellen und daraus ableitend einen Verhaltenskodex zu entwickeln. Durch die Einbindung der Kinderschutz-Ansprüche in die regelmäßigen Mitarbeitenden-Besprechungen begleitet uns dieses Qualitätsmerkmal für Kitas weiterhin. So haben wir unser Wissen gemeinsam vertieft und erweitert. Der Prozess des sehr aktiven Kinderschutzes wurde angestoßen.

Des Weiteren unterliegen alle Mitarbeitenden dem Datenschutz (siehe Anhang). Keine personenbezogenen Daten dürfen ohne Berechtigung oder Einwilligung der Personen außerhalb der Kita weitergegeben werden. Ausgenommen sind dringliche Fälle zur Besprechung mit dem Träger, der Fachstelle Kinderschutz, dem Jugendamt, etc. Die Verpflichtung hält auch nach dem Beschäftigungsverhältnis weiter an. Alle haupttätig Beschäftigten unterzeichnen dies schriftlich vor Beginn der Tätigkeit. Alle ehrenamtlich Beschäftigten werden zu Beginn ihrer Tätigkeit über den Datenschutz in der Kita aufgeklärt und unterzeichnen dies vor Ort in einer Selbstverpflichtungserklärung.

2.2 Risikoanalyse

Alle pädagogischen Fachkräfte unserer Kita sind sensibilisiert für grenzüberschreitendes und grenzsensibles Handeln. Kinderschutz ist Teil unseres täglichen Handelns.

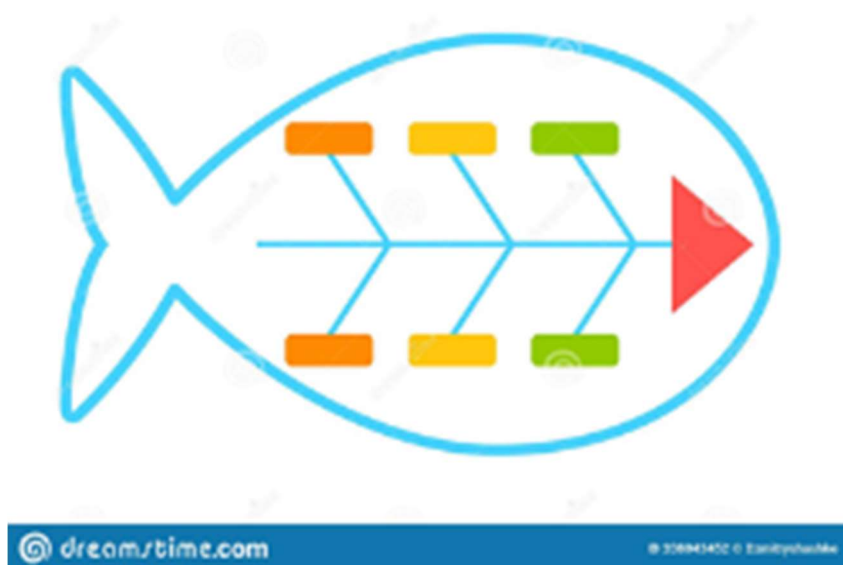
Gemeinsam mit dem VEK wurde der Prozess des grenzsensiblen Handelns angestoßen. Teil der Bearbeitung waren Risikoanalyse, die Erstellung einer Verhaltensampel sowie der daraus entstandene verbindliche Verhaltenskodex für alle pädagogischen Fachkräfte.

Eine Risikoanalyse hat das Team gemeinsam erarbeitet. Dabei wurden zunächst für konkrete Ursachengruppen die zu Grunde liegenden Ursachen und Einflussfaktoren gesammelt. Dazu wurde die Methode des Ishikawa-Diagramms genutzt.

Unter der Leitfrage

„Was begünstigt bzw. beeinflusst Grenzüberschreitungen und Übergriffe in unserer Kita“

wurde nach der Ishikawa-Methode eine Risikoanalyse für die Einrichtung durchgeführt.

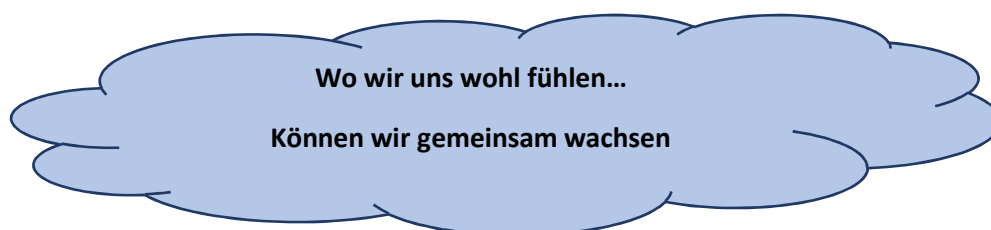


Folgende Ursachen und Einflussfaktoren wurden erkannt:

<u>Ursachengruppen</u>	<u>Ursachen und Einflussfaktoren</u>
Team	Personalmangel, Personalwechsel, Personalschlüssel, Absprachen, Dienstplan
Tages- und Wochenstrukturen / Regeln	Besondere Angebote, Zeitdruck, Flexibilität der Räumlichkeiten
Organisatorische Abläufe	Dienstplan, Krankheit, Springkräfte, Überstunden (wenn nötig), Verfügungszeit, Pausenzeiten, externe Angebote
Haus / Räumlichkeiten	Waschräume, Gruppenräume, enge Garderobe, weite Wege z.B. zur Personaltoilette
Grenzen / Herausforderndes Verhalten von Kindern und Eltern	Druck von den Eltern, Überforderung der Eltern, Sprachbarriere, „Kleinhalten“ der Kinder von Seiten der Eltern, Unpünktlichkeit der Familien, Eltern missachten bewusst die Regeln der Einrichtung
Alltag mit Nähe und Distanz	Personal (-situation), persönliche Nähe / Distanz, distanzlose Kinder
Pädagogisches Konzept	Hoher Anspruch an die pädagogischen Fachkräfte
Personen / Personal	Wechselnde Bezugspersonen für die Kinder, Überforderung des Personals, Routine der päd. Fachkräfte ≠ Partizipation der Kinder

Zu dieser allgemeinen Risikoanalyse wurden im Team konkrete Situationen in den Blick genommen, die grenzüberschreitendes Verhalten durch Mitarbeitende begünstigen. Wir haben uns gemeinsam zunächst sowohl für Alltagssituationen wie Wickeln, Toilettengang und Schlafengehen als auch für herausfordernde Situationen wie Stress im Alltag oder herausforderndes Verhalten von Kindern entschieden.

Als weiterer Schritt wurden dann Maßnahmen und Ideen zur Risikominimierung getroffen, die auch zeitnah umgesetzt werden konnten, um das Grenzüberschreitungsrisiko durch Mitarbeitende weiter zu senken.



2.3 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel zeigt an, welches Verhalten von Mitarbeitenden nicht zu zeigen ist, als pädagogisch kritisch gesehen wird und gefordert ist.

Dabei orientieren wir uns an den Verhaltensampeln des Fachreferats Kinderschutz bzw. der Fachstelle Prävention des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost sowie Der Paritätischen.

Folgende Verhaltensweisen wurden mit dem gesamten pädagogischen Team festgelegt:

Dieses Verhalten geht nicht	
<ul style="list-style-type: none"> ➔ Verletzen, Schlagen, Kneifen, Schubsen, Schütteln, Treten ➔ Hartes Anfassen, am Arm ziehen ➔ Unbegründetes Festhalten ➔ Einsperren, Fixieren, fesseln, isolieren ➔ Mund zuhalten ➔ Bewerfen mit Gegenständen ➔ Absichtliches Verkühlen, Verbrühen, Verbrennen, Vergiften ➔ Zwang, etwas aufzuessen, mit Zwang füttern ➔ Zwang, zur Toilette zu gehen ➔ Zwingen, Drohen, Angst machen, Erpressen, Strafen ➔ Anschreien ➔ Diskriminieren, Stigmatisieren ➔ Herabsetzend über Kinder und/oder Eltern sprechen ➔ Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Ausgrenzen ➔ Ignorieren, Dialog verweigern, Alleinlassen ➔ Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern ➔ Vorführen, nicht beachten, diskriminieren, bloßstellen, lächerlich machen ➔ Grundbedürfnisse des Kindes übergehen, obwohl diese wahrgenommen werden ➔ Regeln unvermutet ändern, keine Regeln festlegen, Regeln selbst nicht einhalten ➔ Bevorzugen einzelner Kinder, Geschlechter oder Altersgruppen ➔ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen ➔ Medikamentenmissbrauch ➔ Konstantes Fehlverhalten ➔ Vertrauen brechen 	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Körperliche Nähe erzwingen, Küssen, Kinder zum Küssen auffordern ➔ Kindern (sexualisierte) Küsse geben ➔ Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien, im Intimbereich oder am Po berühren ➔ Intim anfassen ➔ Intimsphäre missachten ➔ Misshandeln ➔ Sexualisierte Sprache oder obszöne Inhalte über Spiele, Lieder etc. im Alltag transportieren ➔ Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten ➔ Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe in alltägliche Spielsituationen einbauen ➔ Kinder bei der Selbstbefriedigung unterstützen oder sie zu intimen Berührungen nötigen ➔ Kinder zu sexuellen Handlungen untereinander nötigen ➔ Kindern pornografisches Material zeigen oder sie animieren, darin mitzuwirken ➔ Sexuelle Handlungen, die vor, an oder mit einem Kind ausgeführt werden ➔ Eindringen mit Fingern oder Gegenständen in Körperöffnungen des Kindes (ausgenommen zur Abwendung von lebensbedrohlichen Situationen) ➔ Fotografieren von Kindern mit oder Nutzen von Kinderfotos auf dem Privathandy, Fotos von Kindern ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten ins Internet stellen ➔ Bewusste Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (Kinder unangemessen lang und/oder in gefährlichen Situationen

<ul style="list-style-type: none"> ➔ Körperliche Nähe herstellen, die nicht dem Bedürfnis des Kindes oder dessen Entwicklung entspringt: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder zu körperlicher Nähe „überreden“ • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen und/oder über das erforderliche Maß auf dem Schoß behalten • Kinder auf dem Arm tragen, obwohl sie groß genug sind, um selber zu gehen • Sich in einer Schlafsituation zu den Kindern legen 	<ul style="list-style-type: none"> unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, Kinder gefährdenden Situationen aussetzen) ➔ Dem Kind dauerhaft unzureichende Anregung bieten (bspw. notwendige Entwicklungsanreize bei Kindern mit Förderbedarf oder ausreichende Bewegungsangebote) ➔ Körperliche Nähe belohnen ➔ Private Babysitterdienste für Kita-Kinder anbieten ➔ Bei akuten körperlichen, seelischen oder sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern oder durch Mitarbeitende nicht eingreifen ➔ Unzureichende Körperpflege und Gesundheitsfürsorge
---	---

Dieses Verhalten ist pädagogisch fragwürdig / kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich

<ul style="list-style-type: none"> ➔ Bedürfnisse des Kindes übergehen, obwohl diese wahrgenommen werden ➔ Autoritäres Erwachsenenverhalten ➔ Laut und angespannt auftreten ➔ Kinder „anmeckern“ / „anschnauzen“ ➔ Stigmatisieren ➔ Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) ➔ Sozialer Ausschluss (bspw. vor die Tür setzen) ➔ Inkonsistentes, inkonsequentes oder unsicheres pädagogisches Verhalten ➔ Unzureichende Grenzsetzung und/oder Sicherstellung der Achtung von Regeln ➔ Unzureichende Wahrnehmung und Beobachtung des Kindes (z.B. Bedürfnisse, Entwicklung, Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung) ➔ Kinder überfordern, verunsichern ➔ Kinder nicht ausreden lassen ➔ Mangelnde Einsicht 	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Übermäßige, entwicklungs- und altersunangemessene Gestaltung der Pflegesituation ➔ Streicheln, Kraulen oder andere „liebkosende“ Berührungen, die sich nicht aus pädagogischer Notwendigkeit - wie bspw. beim Trösten - ergeben ➔ Kinder ohne pädagogische Notwendigkeit – wie bspw. beim Wickeln – auf der nackten Haut berühren ➔ Zulassen, wenn Kinder körperliche Grenzen von Fachkräften überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> • An die Brust fassen • Auf den Po hauen • Unter das T-Shirt „krabbeln“ ➔ Ironische / Lächerliche Bemerkungen ➔ Ständiges Loben und Belohnen ➔ Regeln ändern, keine Regeln festlegen ➔ Verabredungen nicht einhalten ➔ Überforderung / Unterforderung ➔ Bewusstes Wegschauen ➔ Kinder mit Kosenamen ansprechen („Schatzi, Mäuschen...“)
--	---

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und erwünscht

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ➔ Kindern respektvoll und wertschätzend begegnen <ul style="list-style-type: none"> • Die Würde des Kindes achten • Unvoreingenommen sein • Interesse an den Anliegen der Kinder haben • Aufmerksam zuhören • Jedes Thema und Anliegen wertschätzen, Verständnis haben • Dem Alter, der Entwicklung, dem Anliegen und den Gefühlen des Kindes angemessen mit dem Kind kommunizieren ➔ Verlässlichkeit in Strukturen, Regeln und pädagogischem Verhalten bieten ➔ Sich um Konsequenz, Konsistenz und Transparenz bemühen ➔ Die eigenen Gefühle reflektieren, für Ausgeglichenheit sorgen ➔ Das Verhalten und die Äußerungen von Kindern nicht persönlich nehmen – in der Rolle als Fachkraft bleiben ➔ Authentisch und professionell angemessen zugleich sein ➔ Empathie, Wärme, Herzlichkeit und Freundlichkeit als Grundlagen pädagogischen Handelns verstehen (verbal und non-verbal) ➔ Nähe und Distanz professionell gestalten, insbesondere in sensiblen Situationen ➔ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation ➔ Sich in Sprache und Verhalten als Vorbild sehen – Kindern und Erwachsenen gegenüber ➔ Begeisterungsfähig, offen und flexibel im pädagogischen Alltag sein und bleiben ➔ Selbstreflexion ➔ Nichts persönlich nehmen (!) ➔ Impulse geben ➔ Auf Augenhöhe der Kinder gehen ➔ Kinder anhalten, in die Toilette zu urinieren ➔ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen | <ul style="list-style-type: none"> ➔ Vermitteln und schlichten können, sich um Fairness und Gerechtigkeit bemühen ➔ Gefühlen der Kinder Raum geben – ihnen helfen, Gefühle zu erkennen und zu benennen, angemessen damit umgehen zu lernen ➔ Die Kinder aktiv in ihrer Entwicklung fördern, sie in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit stärken – sie ernst nehmen in ihren Anliegen und Entscheidungen ➔ Auf die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder achten, sie ermutigen, sich zu beschweren ➔ Kinder darin bestärken, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen können ➔ Kindern ermöglichen, sich gleichberechtigt an der Gestaltung des Zusammenlebens zu beteiligen – nach kreativen Möglichkeiten dafür suchen ➔ Kinder aktiv vor verbaler, körperlicher oder sexueller Grenzverletzung und Gewalt untereinander und durch Erwachsene in der Kita schützen – eingreifen und beenden ➔ Kinder aufmerksam beobachten und bei Anzeichen von Gewalt oder Vernachlässigung entsprechend des Verfahrensablauf bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII vorgehen ➔ Grenzüberschreitungen unter Kindern und päd. Fachkräften unterbinden ➔ Positive Grundhaltung ➔ Ressourcenorientiert arbeiten ➔ Positives Menschenbild ➔ Trauer zulassen ➔ Freundlichkeit ➔ Partnerschaftliches Verhalten ➔ Hilfe zur Selbsthilfe ➔ Verlässlichkeit ➔ Angemessenes Lob aussprechen können ➔ Ehrlichkeit, Authentizität / Echtheit, Transparenz ➔ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittlung / Schlichter), aber den Tagesablauf einhalten |
|---|---|

2.4 Verhaltenskodex

Aufbauend auf der obigen Verhaltensampel haben wir unseren verbindlichen Verhaltenskodex erstellt. Er ist der Ausdruck der fachlichen und moralischen Grundhaltung unserer Kita.

Der Verhaltenskodex gilt als Verhaltens- und Handlungsrahmen für alle pädagogischen Fachkräfte unserer Kita. Er legt unsere Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang miteinander fest. Mit ihm wird ein Rahmen geschaffen, der Orientierung und Sicherheit bietet für pädagogisch erwünschtes Verhalten von Mitarbeitenden, um Kinder vor psychischer, emotionaler und sexueller Gewalt, vor Machtmissbrauch und Grenzverletzungen zu schützen. Alle Mitarbeitenden waren bei der Erstellung aktiv einbezogen. Dieser ist außerdem von allen neuen Mitarbeitenden bei der Einstellung zu lesen, zu unterschreiben und einzuhalten.

Der folgende Verhaltenskodex dient der Unterstützung aller Mitarbeitenden, professionelle Beziehungen in Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang persönlich und miteinander regelmäßig zu reflektieren. Es kann einiges dafür getan werden, damit in Kindertageseinrichtungen ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung und der Achtung von Grenzen gefördert wird. Dazu soll dieser Verhaltenskodex beitragen.

Ziele

Klare und transparente Regeln für alle Mitarbeitenden sollen dazu beitragen...

... eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung. Aufrichtigkeit und Transparenz.

... Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen.

... Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen.

... den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern.

... das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Einrichtung wachzuhalten.

Dazu ist es notwendig, dass...

... die Regelungen im Verhaltenskodex von allen Mitarbeitenden verbindlich umgesetzt werden.

... der Verhaltenskodex neuen Mitarbeitenden bekannt gemacht und regelmäßig auf seine Wirksamkeit hin überprüft und ggf. in Abstimmung mit den Trägerverantwortlichen weiterentwickelt wird.

... der Verhaltenskodex allen Personen, die in der Einrichtung ein Angebot nutzen oder besuchen, bekannt gemacht wird.

... Kinder und deren Sorgeberechtigte über den Verhaltenskodex informiert werden.

... Kinder zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, sich über die Regelübertretungen zu beschweren.

Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Sie setzen die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Kinder voraus, d.h. der abgelehnte Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Mitarbeitenden verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Positiv formuliert ist Nähe in Ordnung, ...

... wenn Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.

... wenn die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder zu jeder Zeit entspricht.

... wenn Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen.

... wenn Kinder weder manipuliert noch unter Druck gesetzt werden.

... wenn Mitarbeitende bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten.

... wenn Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden.

Verhaltensregeln:

- ➔ Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- ➔ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche können zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern stärken.

Verhaltensregeln:

- ➔ Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern.
- ➔ Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der beruflichen Rolle und dem beruflichen Auftrag und sind der Altersgruppe angepasst.
- ➔ Mitarbeitende achten auf angemessene Kleidung (z.B. keine Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht / betont oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich hervorhebt; extrem kurze Kleidung)

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Die Förderung von Medienkompetenz im Sinne eines kinderschutzorientierten Verhaltens muss in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern umgesetzt werden. Dabei ist der professionelle Umgang unabdingbar. Das bedeutet zum einen, das Verhalten von Fachkräften in Bezug auf Mediennutzung im beruflichen Kontext zu reflektieren und zu definieren, zum anderen die Auseinandersetzung mit altersgerechter Medienkompetenzvermittlung für Kinder (pädagogisches Konzept) zu führen.

Rechtliche und ethische Grenzen sollen nicht überschritten werden. Insbesondere ist das Persönlichkeitsrecht eines jeden Einzelnen zu beachten. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderes medienpädagogisches Material muss im Sinne des Jugendschutzes, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. Die EU-Datenschutzverordnung (EU-DSG) muss dabei stets erfüllt sein.

Verhaltensregeln:

- ➔ Es wird respektiert, wenn Kinder und Erwachsene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen bzw. dies durch die Sorgeberechtigten verboten ist.
- ➔ Anvertraute dürfen weder in unbekleideten Zustand (umziehen, duschen, ...) noch in anzüglichen Posen, die sexuelle oder unsittliche Interpretationen zulassen, fotografiert oder gefilmt werden. Die Veröffentlichung von Ton- oder Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der betreffenden Personen, sowie der hierfür Personensorgeberechtigten. Sind diese nicht vorhanden, muss die Datei gelöscht werden.
- ➔ Bilder, die Menschen in lächerlicher oder unwürdiger Weise zeigen, dürfen nicht verwendet oder publiziert werden. Diese müssen sofort von den Speichermedien gelöscht werden.
- ➔ Nach Erstellung von Dokumentationen sind die Bilder von den Speichermedien zu löschen.
- ➔ Private Smartphones bzw. mobile Endgeräte dürfen nur für Notrufe genutzt werden, keinesfalls für Fotoaufnahmen.
- ➔ Dienstliche Belange sind nicht über Messenger-Dienste mitzuteilen. Ebenso sind keine Gruppen mit Eltern in Messenger-Diensten zu nutzen.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der betreuenden Mitarbeitenden ist zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Kinder entscheiden mit, von welcher Person, in welchem Raum und wie (stehend, liegend, ...) pflegerische Handlungen bei Ihnen vorgenommen werden.
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln) und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Kinder entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst.
- Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen.
- Das Verhalten der Fachkräfte beim Wickeln, beim Toilettengang und beim Sauberwerden der Kinder wird den Eltern dargelegt. Eine gute Kommunikation mit den Kindern sowie ein enger Austausch mit den Sorgeberechtigten zu diesen Themen sind unabdingbar.
- Personen, ob pädagogische Fachkräfte, Reinigungspersonal, Hausmeisterkräfte oder sonstige Mitarbeitende, kündigen ihr Betreten von Sanitarräumen und Wickelplätzen an.
- Es gibt keine verschlossenen Türen.
- Körper- und Geschlechtsteile werden richtig benannt.
- Das Umziehen nach dem Einnässen gestaltet sich wie folgt:
 - ... möglichst jedes Kind alleine in einem geschützten Raum umziehen
 - ... kein Schimpfen, Bloßstellen oder negative Äußerungen
 - ... Vorkommnisse vertraulich an die Eltern mitteilen
 - ... Kind einbeziehen mit Fragen wie: „Wie kann ich dir helfen?“

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Familien zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, „man schuldet der oder dem anderen jetzt etwas“. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken.

Verhaltensregeln:

- Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Mitarbeitenden stehen, sind nicht erlaubt.
- Evtl. private Geldgeschäfte mit Familien der Kita-Kinder (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind kritisch zu sehen, da sie zu einer Form gegenseitiger Abhängigkeit führen können.
- Geschenke einzelner Kinder oder deren Angehöriger dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden und einen geringen Sachwert haben.

Konsequenzen Kindern gegenüber

Konsequenzen bei Fehlverhalten zielen darauf, Kinder, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für das von Konsequenzen betroffene Kind plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

Veranstaltungen mit Übernachtung / Gestaltung der Ruhe- und Schlafphasen der Kinder

Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regelungen bedürfen. Aufgrund des Alters der Kinder schlafen Fachkräfte und Kinder im selben Raum / in denselben Räumen. Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des Trägers notwendig.

Verhaltensregeln:

- Übernachtungen in der Kita bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des Trägerverantwortlichen.
- BetreuerInnen schlafen nicht auf derselben Matratze / demselben Bett, wie das zu betreuende Kind.
- Sollte ein Duschen notwendig sein, ist auf Einhaltung der Intimsphäre und Schutz der Kinder zu achten.
- Kinder laufen nicht unbedeckt durch Räume oder auf dem Außengelände. Ein Fotografieren in intimen Situationen ist grundsätzlich verboten.
- Kinder übernachten nicht in Privatwohnungen / Häusern von Mitarbeitenden.

Auch die Gestaltung von Schlafsituationen in der Betreuung muss klaren Regeln folgen.

Verhaltensregeln:

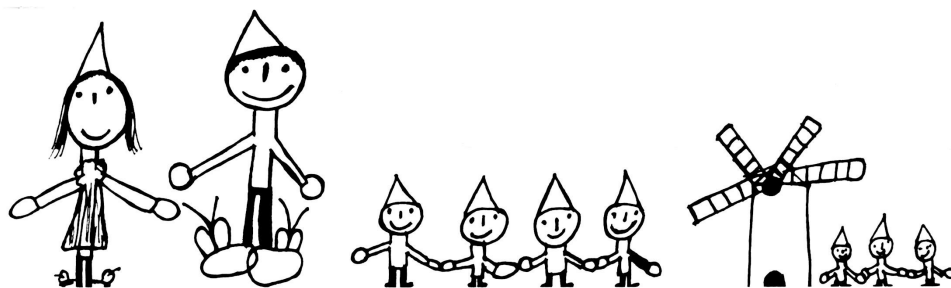
- Die Schlafräume werden niemals verschlossen.
- Die Schlafräume sind jederzeit allen Mitarbeitenden zugänglich.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Regeln ergeben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem TäterInnenverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind, z.B. gegenüber der Einrichtungsleitung, gegenüber dem jeweiligen Team oder auch als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

Verhaltensregeln:

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von KollegInnen gegenüber der Einrichtungsleitung transparent. Kritisches Verhalten, kritische Äußerungen oder kritisch zu sehendes Unterlassen bei Mitarbeitenden dürfen bzw. müssen an den Trägerverantwortlichen oder die Kita-Fachberatung oder die Meldebeauftragte des Kirchenkreises Hamburg-Ost weitergeleitet werden. Bei hoher Unsicherheit diesbezüglich wird hier nochmals auf die Beratung durch eine externe Fachkraft hingewiesen.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision.
- Es gibt diesbezüglich keine Unterscheidung von Leitungskräften und sonstigen Fachkräften. Jede Fachkraft hat die Möglichkeit, bei Fehlverhalten von Leitungskräften eine/n nächsthöhere/n Vorgesetzte/n anzusprechen oder externe Beratung zurate zu ziehen.



Verhaltenskodex

zum achtsamen Umgang miteinander und zum aktiven Kinderschutz

Wir, die MitarbeiterInnen der Ev. Kita Mühlenredder, haben die Pflicht, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken und diese vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Wir richten uns mit unserem Handeln nach den folgenden Grundsätzen, die wir beachten und verbindlich einhalten werden.

Wir wehren uns gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten und handeln sofort, wenn wir Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch KollegInnen nahelegt. Wir ziehen sofort unsere direkten Vorgesetzten hinzu.

Unser pädagogisches Handeln entspricht fachlichen Kompetenzen und ist transparent und nachvollziehbar.

Wir arbeiten mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Fachberatungen partnerschaftlich zusammen und dokumentieren unsere Arbeit.

Wir legen großen Wert auf Förderung der Individualität und Selbstbestimmung jeden Kindes. Dabei steht für uns ein wertschätzender, respektvoller und verlässlicher Umgang miteinander an erster Stelle.

Körperkontakt zwischen den Kindern und uns als pädagogischer Fachkraft ist unverzichtbar. Wir gehen von Anfang an respektvoll mit den Grenzen und Rechten der Kinder um. Das Kind wird ermutigt, auch „NEIN“ zu sagen.

Unser Umgangston ist immer höflich und respektvoll. Wir äußern uns nicht abwertend, herabwürdigend und ausgrenzend. Dies gilt ebenso für unsere nonverbale Kommunikation.

Wir achten jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck und beobachten und hören immer sensibel zu, um herauszufinden, welche Interessen das einzelne Kind

momentan beschäftigt. Damit signalisieren wir jedem Kind, dass es uns wichtig ist und wir es dabei unterstützen und wir Interesse für seine Worte, Gefühle und seine Erlebnisse haben.

Insbesondere bei Angst und Kummer ermutigen wir das Kind, sich zu öffnen.

Wir handeln gemäß den Inhalten unseres Schutzkonzeptes.

Uns ist es wichtig, dass jedes Kind das Recht hat, sich seiner eigenen Entwicklung entsprechend zu entfalten. Dabei achten wir respektvoll auf individuelle Schamgrenzen und Intimsphären. Wir fördern ein positives Körpergefühl.

Wir achten dabei auf klare Regeln und Grenzen; nichts wird gegen den Willen des einzelnen Kindes passieren bzw. entschieden. Wir greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten kommt.

Wir arbeiten eng mit den KollegInnen zusammen und unterstützen sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Wir gehen im Team respektvoll und wertschätzend miteinander um. In unserer Kita verrichten alle pädagogischen Fachkräfte dieselbe Arbeit. Sie werden nicht aufgrund ihrer Geschlechtsidentität von einzelnen Tätigkeiten ausgeschlossen.

Konflikte tragen wir angemessen aus und kommen an ein gemeinsames Ziel.

Wir achten auf unsere Bedürfnisse und auf unsere emotionalen und körperlichen Grenzen und versuchen, darüber zu reden. Bei Bedarf nehmen wir Hilfe in Anspruch, um rechtzeitig Unterstützung zu bekommen.

Wir sind bereit, unsere Fachkompetenzen zu erweitern, uns weiterzuentwickeln und nutzen die Angebote, die zur Verfügung gestellt werden (Fortbildung, Supervision, Fachberatung).



2.5 Selbstverpflichtung

Die nachfolgende Selbstverpflichtung konkretisiert den Umgang mit Nähe und Distanz, thematisiert die eigenen Macht und Machtgefälle innerhalb der Tätigkeitsfelder, verpflichtet zum angemessenen Umgang mit Verdachtsfällen, definiert die Pflicht zur Wahrung der Intimsphäre und appelliert somit an die Mitverantwortungspflicht einer/s jeden Einzelnen.

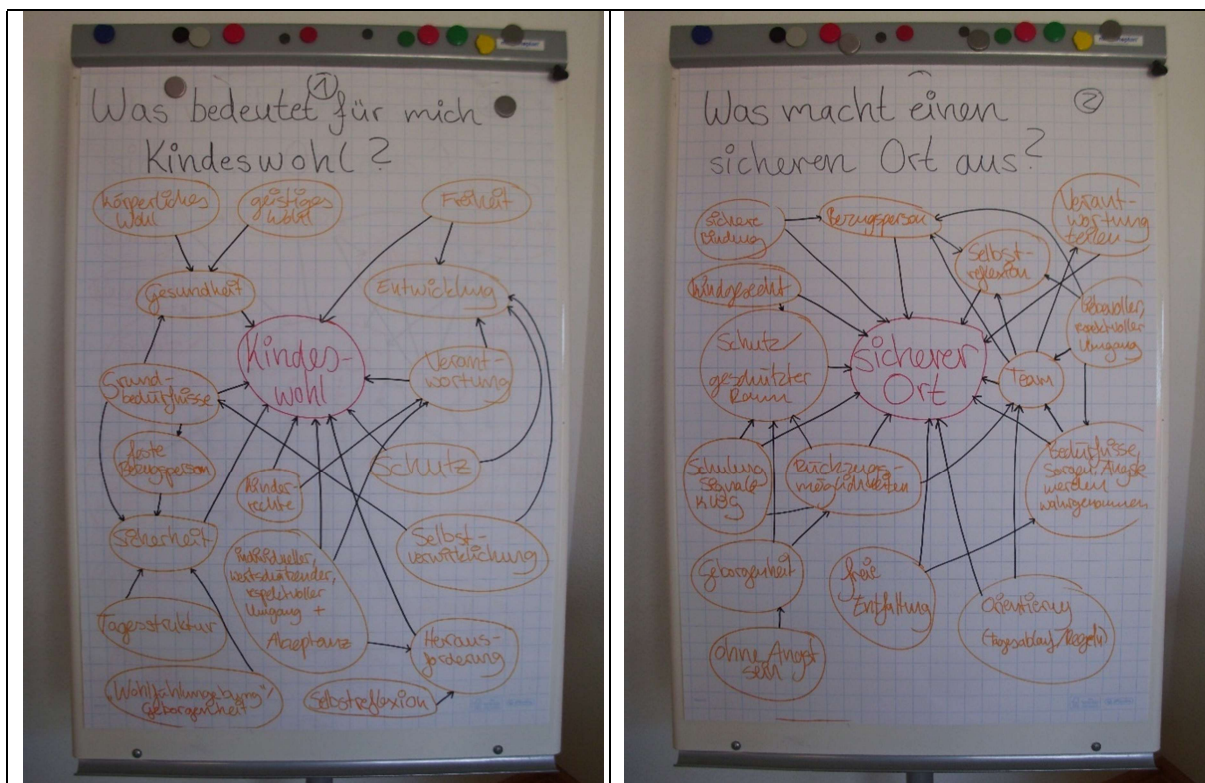
Jede/r MitarbeiterIn unterschreibt diese Selbstverpflichtung zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes.

Sie wurde im Rahmen einer Teamfortbildung gemeinsam erarbeitet und betont die aktive Rolle jede/r KollegIn, das Recht der Kinder auf Schutz zu gewährleisten.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung bestätigt die / der EmpfängerIn, dass sie / er die Inhalte des Kodexes verstanden hat, sich mit den in der Selbstverpflichtung genannten Themen auseinandergesetzt hat und diese in Bezug auf die eigene Haltung und auf das eigene professionelle Handeln immer wieder reflektiert.

Mit dieser aktiven Geste wird der eigene Anteil zur Umsetzung der gewünschten Kultur der Achtsamkeit deutlich betont und hervorgehoben.

Dies wird unterstützt durch die Erste Person Singular (Ich-Form) - Formulierungen, welche die aktive Entscheidung für die Inhalte betonen.



Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte gemäß § 5 Abs. 1,2 Präventionsgesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Kinder unserer Kindertagesstätte haben das Recht...

- ... sich unbeschwert zu entwickeln und zu entfalten.**
- ... frei von Gewalt aufzuwachsen.**
- ... vor physischer, emotionaler oder sexualisierter Gewalt geschützt zu sein.**

Ich trage dazu in meiner Rolle aktiv und verantwortungsvoll bei.

Es ist mir eine besondere Freude, das Wohl und den Schutz der mir anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt meiner Arbeit zu stellen.

Unsere Arbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihre Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben jungen Menschen Sicherheit und stärken sie. Die Selbstverpflichtung beschreibt, welche wichtige Aufgabe pädagogischen Mitarbeitenden in den Kitas zukommt, um ein achtsames und respektvolles Miteinander zu ermöglichen und den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder zu erhöhen.

Mit dieser Selbstverpflichtung wollen wir:

- den Blick schärfen für unseren Umgang miteinander,
- die Sensibilität erhöhen für die Grenzen, die andere uns im Umgang mit ihnen setzen,
- die Aufmerksamkeit richten auf unseren Auftrag, Kinder und Jugendliche zu schützen.

(zitiert nach Selbstverpflichtung Jugendpfarramt der Nordkirche, März 2020)

Professionelle Grundhaltung

(1) Ich gehe sowohl mit Kindern und Eltern als auch mit meinen Kolleginnen und Kollegen respektvoll und wertschätzend um. Dabei bin ich mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den Kindern bewusst. Ich nehme meine Verantwortung als professionelle Fachkraft für den Schutz und das Wohlbefinden der Kinder in unserer Kita wahr.

(2) Ich bin dazu bereit, mein pädagogisches Handeln mit meinen Kolleginnen und Kollegen und/oder meiner Leitung vertrauensvoll zu reflektieren.

(3) Ich bin mir darüber bewusst, dass mir Fehler in meiner Arbeit unterlaufen können. Ich leiste meinen Beitrag zu einer Fehlerkultur, in der das Thematisieren von Fehlern als Entwicklungsmöglichkeit verstanden wird.

(4) Ich lehne abwertende, ausgrenzende, gewalttätige, grenzverletzende, rassistische und sexistische Verhaltensweisen und Sprache ab. Ich greife bei entsprechendem Verhalten ein und beziehe aktiv dagegen Stellung.

Förderung der kindlichen Entwicklung

(5) Ich unterstütze die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung, damit sie eigeninitiativ die Welt entdecken können und sich dabei als selbstwirksam erleben. Ich schütze sie dort, wo sie es benötigen.

(6) Ich gestalte die Beziehung zum einzelnen Kind verlässlich und einfühlsam. Ich nutze meine Rolle als verantwortungsvolle Vertrauensperson nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

(7) Ich begegne Eltern auf Augenhöhe und strebe eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft zum Wohle des Kindes mit ihnen an.

Umgang mit Beschwerden und Partizipation von Kindern

(8) Ich fördere die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein und stärke sie in ihren persönlichen Entscheidungen.

(9) Ich ermögliche allen Kindern gleichberechtigt an der Gestaltung des Zusammenlebens in der Kita teilzuhaben.

(10) Ich achte auf die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder und ermutige Kinder, sich zu beschweren. Dabei gebe ich ihnen die Sicherheit, dass sie gehört und ernstgenommen werden.

Umgang mit Nähe und Distanz

(11) Ich achte auf die Bedürfnisse und Grenzen der Kinder und spreche Situationen an, bei denen ich das Gefühl habe, dass ihre Grenzen durch andere verletzt werden.

(12) Ich bin mir meiner Verantwortung für die professionelle Gestaltung von Situationen bewusst, die körperliche und/oder emotionale Nähe beinhalten.

(13) Ich achte darauf mich in Situationen, die mich heraus- oder überfordern, pädagogisch angemessen und grenzachtend zu verhalten oder mir ggf. bei Kolleginnen und Kollegen Hilfe zu holen.

Umgang mit Sexualität

(14) Ich achte das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung über ihren Körper.

(15) Ich schütze Kinder in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

(16) Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern. Mir ist bekannt, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung

(17) Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern.

(18) Ich kenne den „Verfahrensablauf zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII“ und weiß, welche Rolle ich darin habe.

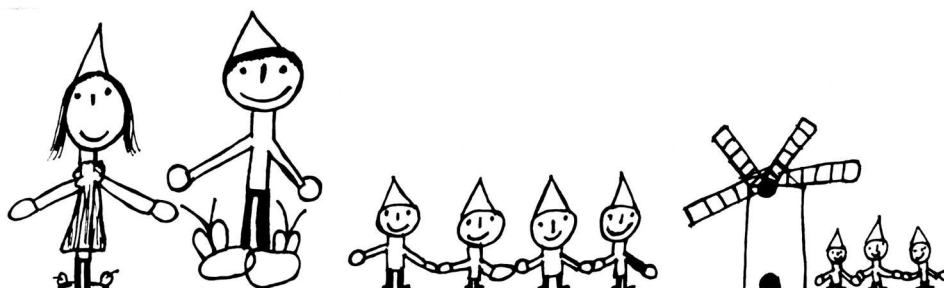
(19) Ich informiere umgehend die Leitung der Einrichtung, wenn mir Eltern oder Kinder von sexualisierter, physischer und/oder psychischer Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegenüber Kindern berichten oder ich dies selbst beobachte. Ich kenne die entsprechenden Verfahrensabläufe.

Ich werde mich mit den in der Selbstverpflichtung genannten Themen auseinandersetzen und diese in Bezug auf meine Haltung und mein professionelles Handeln immer wieder reflektieren.

Ort, Datum

Name

Unterschrift



2.6 Täterstrategien bei (sexuellen) Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern

TäterInnen benutzen wirkungsvolle Strategien, um andere Menschen zu täuschen, wenn (sexuelle) Übergriffe gegenüber Kindern stattfinden.

Unser Team hat sich in Mitarbeiterbesprechungen mit möglichen Täterstrategien auseinandergesetzt und die folgende Auflistung zusammengestellt.

- Gezielte Auswahl von Opfern
- Bildung einer sehr engen Vertrauensbasis
- Störung der Beziehungsbildung des Kindes zu KollegInnen
- Anbahnungshandlungen, wie vermeintlich zufälliges Berühren von Genitalien (Grenztestung)
- Gezielte Angebote an Kinder an nicht/schlecht einsehbaren Orten, um ungestört agieren zu können
- Übergehen/ Ignorieren des Widerstandes des Kindes
- Redeverbote aussprechen, z.B. „Das ist unser Geheimnis“
- Mitschuld aussprechen, z.B. „Du wolltest es doch auch“ oder „Keiner würde dir glauben“
- Gezielte Übernahme von Arbeitsbereichen die nicht bzw. schlecht einsehbar sind
- Intensiver Vertrauensaufbau zu den Eltern

Die Kenntnis von vielen kleinen Anhaltspunkten ist eine der wenigen Möglichkeiten, Übergriffe bzw. Missbrauch von Erwachsenen an Kindern zu bemerken und zu verringern.

Bei der Beurteilung hilft uns die folgende Checkliste. Sie unterstützt die pädagogischen Fachkräfte, die einen vagen Verdacht hegen, ihre Empfindungen und Beobachtungen zu prüfen und zu dokumentieren.

- Was habe ich beobachtet?
- Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (bezogen auf das Kind: körperliche Symptome, verändertes Verhalten und/oder Äußerungen; bezogen auf den Erwachsenen: Äußerungen und/oder Verhaltensweisen)
- Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
- Mit wem habe ich diese Beobachtungen besprochen?
- Hat sich durch Besprechungen bereits in mir etwas verändert? Wenn ja, was genau.
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das kindliche Verhalten sind noch möglich?
- Was ist mein nächster Schritt?

Sollte es in unserer Kita zu (sexuellen) Gewalthandlungen durch Mitarbeitende gegenüber Kindern kommen, hält sich das Team an folgende Verfahrensabläufe (siehe die Anhänge „Verfahrensablauf bei vermuteter sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter“ und „Verfahrensablauf bei vermuteter physischer / psychischer Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter“).



2.7 Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertageseinrichtung

Das Risiko für einen gefährdeten Kinderschutz wurde durch die Maßnahmen gegen die internen Risikofaktoren sowie einen verbindlichen Verhaltenskodex für alle pädagogischen Fachkräfte stark vermindert.

Eine weitere Kompetenz im Kinderschutz ist das Erkennen von Indikatoren für Kindeswohlgefährdung auch außerhalb der Kindertageseinrichtung. Wichtig dafür ist das Wissen über mögliche Indizien, die während des Kita-Alltags bemerkt werden können. Hier ist es wichtig, sensibel mit den Beobachtungen umzugehen und ein Gefühl für eine realistische Einschätzung zu entwickeln.

Während der Team-Tage im März 2022 hat sich das Team mit den Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung bekanntgemacht und das Bewusstsein bzw. die Aufmerksamkeit für solche Anzeichen geschärft. Orientiert haben wir uns dabei an den Vorlagen des VEK mit dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen werden sich zur weiteren Sensibilisierung ihrer Wahrnehmung jährlich mit diesen Anhaltspunkten im Rahmen von Mitarbeiterbesprechungen schulen.

Neue Mitarbeitende erhalten diese Liste vor Dienstantritt.

Es ist zwischen Indikatoren aus verschiedenen Bereichen zu unterscheiden:

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes

- Gravierendes Unter- oder Übergewicht
- Anzeichen von Austrocknung bei Säuglingen und Kleinkindern
- Körperpflege: kariöse Zähne, ungeschnittene/eingewachsene Nägel, ungewaschener Intimbereich, Körpergeruch, verfilzte Haare, regelmäßiges Bringen mit durchnässten und eingekoteten Windeln, unbehandelte entzündete Hautoberflächen
- Kleidung: verschmutzt, zu klein, zu eng, nicht witterungsgerecht, riecht nach Zigarettenrauch; zu kleine oder zu große Schuhe
- Verletzungen:
 - Hämatome an ungewöhnlichen Stellen
 - Abdrücke von Zigaretten
 - Knochenbrüche, v.a. bei Kindern jünger als 1 Jahr
 - Striemen
 - Platzwunden, v.a. am Mund oder Auge
 - Flächige und klar umgrenzte Verbrennungen/Verbrühungen
 - Verletzungen an Geschlechtsorganen
 - Vergiftungen

Verhalten und Entwicklung des Kindes

- Generell: alle plötzlichen und anhaltenden Verhaltensänderungen
- Entwicklungsrückschritte oder -stagnation
- Häufige Müdigkeit
- Dissoziation: Kind ist nicht mehr ansprechbar, wie in Trance
- Apathisch oder sehr weinerlich
- Große Rastlosigkeit, Unruhe, wenig Konzentration
- Aggressive Verhaltensweisen gegen andere
- Autoaggression: z.B. sich selbst beißen, Kopf gegen die Wand hauen
- Essstörungen
- Schlafstörungen
- Einnässen/Einkoten/chronische Verstopfung
- Sexuell auffälliges Verhalten: z.B. auf Erwachsene bezogen; grenzverletzend; exzessives Masturbieren, das kein anderes Spiel möglich macht
- Schreckhaft: Kind macht Abwehrbewegungen oder zuckt zusammen bei schnellen Bewegungen von Erwachsenen
- Distanzlosigkeit
- Isolation in der Kindergruppe
- Äußerungen von Kindern: z.B. über Miterleben oder Erfahren von Gewalt

Verhalten von Eltern

- Lassen das Kind nicht medizinisch versorgen bei Notfällen oder akuten Erkrankungen
- Keine Wahrnehmung von U-Untersuchungen oder Untersuchungen zur Abklärung von Entwicklungsverzögerungen
- Keine Behandlung von chronischen Erkrankungen
- Körperliche Misshandlung des Kindes: Schlagen, Schütteln, Würgen, Zerren, Einsperren etc.
- Häusliche Gewalt (Beziehungsgewalt), Gewalt gegen Geschwisterkinder
- Bringen das Kind sehr unregelmäßig oder lassen es unentschuldigt zuhause
- Häufig wechselnde Bezugspersonen des Kindes
- Häufig wechselnde Partner/innen

- Unterlassen der Aufsichtspflicht:
 - Kind ist nachmittags allein auf der Straße unterwegs
 - Kind wird von minderjährigem Geschwisterkind betreut
 - Kind ist über längere Zeit allein der Wohnung
 - Kind mit in Kneipen oder andere nicht kindgerechte Orte mitgenommen
 - Kind ist unangemessenem Medienkonsum ausgesetzt
- Kindliche Bedürfnisse werden nicht erkannt oder ignoriert: Trost, Schutz, Zärtlichkeit, Nähe
- Verweigerung von Spielkontakten und Freundschaften
- Seelische Misshandlung des Kindes: Ignorieren, Beschimpfen, Erniedrigen, Bedrohen etc.
- Elternteil holt das Kind betrunken oder unter Drogen aus der Kita ab
- Suchterkrankungen
- Psychische Erkrankungen: z.B. Depression, Borderline

Risikofaktoren in den Lebensumständen

- Armut / hohe Schulden
- Arbeitslosigkeit
- Beengte oder chaotische Wohnverhältnisse
- Kinderreiche Familien
- Minderjährige bzw. sehr junge Eltern
- Eigene Vernachlässigungs-, Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen in der Kindheit
- Es wurden bereits Kinder aus der Familie in Obhut genommen
- Trauer/Tod
- Traumatische Ereignisse in der Familie
- Kriminalität
- Prostitution im eigenen Wohnraum
- Polizeieinsätze in der Familie
- Trennung/Scheidung – Instrumentalisierung der Kinder
- Sorgerechtsstreitigkeiten
- Keine familiäre Unterstützung und/oder soziale Einbindung
- Verweigerung von Hilfsangeboten

Wann sind Anhaltspunkte gewichtig?



Anhaltspunkte sind also dann gewichtig, wenn sie besonders häufig vorkommen, was sich aus einer regelmäßig geführten Dokumentation, etwa mit dem *Dokumentationsbogen Kinderschutz* im QM-Handbuch, entnehmen lässt.

Sie sind gewichtig, wenn mehrere, verschiedene Anhaltspunkte beobachtet werden, was in der Praxis häufig der Fall ist. Das lässt sich gut erkennen, wenn man die *KWG-Tabelle zur Gefährdungseinschätzung* ausfüllt.

Manchmal gibt es einen einzigen Anhaltspunkt, der allein durch seinen Schweregrad gewichtig ist. Dazu würden beispielsweise absichtlich zugefügte Verbrennungen zählen, Drogenkonsum der Eltern oder eine schwere Misshandlung.

Als geschultes Team im Kinderschutz haben wir diese Anhaltspunkte bei Beobachtungen der Kinder im Blick. Sollten uns gewichtige Anhaltspunkte auffallen, werden diese dokumentiert und dem Datenschutz entsprechend in der Kita verwahrt. Unsere Dokumentationsformen sind in unserem QM-Handbuch einzusehen. Die Dokumentation ist Teil unseres Umgangs mit Fällen von Kindeswohlgefährdung.

**Nur gemeinsam können wir wachsen
und gute Arbeit leisten**

Umgang mit einem Fall von Kindeswohlgefährdung

- In unserer Kita sind wir zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung geschult. Wir beobachten Kinder innerhalb unserer pädagogischen Arbeit und sind sensibel für mögliche Anhaltspunkte.
- Bei der Bearbeitung haben wir klare Rollen und Aufgaben. Wir orientieren uns dabei am geregelten „Verfahrensablauf bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII“. Wenn Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vorliegen, gehen wir wie folgt vor:
 - Die pädagogische Fachkraft informiert umgehend die Leitung.
 - Die Beobachtungen und der Verlauf werden dokumentiert.
 - Die Leitung macht gemeinsam mit der oder den Fachkräften eine Gefährdungseinschätzung, um über das weitere Vorgehen entscheiden zu können.
 - Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung werden weitere Schritte seitens der Leitung eingeleitet. Es werden die Kinderschutzfachkraft sowie der Träger über diesen Fall informiert. Durch die Beteiligung mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass unterschiedliche Gesichtspunkte in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen werden. Gemeinsam werden weitere Schritte besprochen und ggf. Maßnahmen eingeleitet.
 - Wir bereiten ein Elterngespräch vor, um diese in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und ihnen Hilfen anzubieten. Gegenseitige Offenheit, der Dialog und Austausch mit den Eltern sind uns sehr wichtig. Hierbei ist ein hohes Maß an Sensibilität gefragt, um das Vertrauensverhältnis aufrecht zu erhalten und dennoch zu erreichen, dass das Wohl des Kindes sichergestellt wird.
 - Wenn die Eltern nicht bereit und in der Lage dazu sind, ausreichend für das Wohl des Kindes zu sorgen, beziehen wir das Jugendamt ein, indem wir mit Unterstützung der Kinderschutzfachkraft eine schriftliche Meldung an den zuständigen ASD machen. Darüber informieren wir die Eltern, wenn das Wohl des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.
 - In Kooperation mit dem Jugendamt und weiteren unterstützenden Institutionen werden möglichst Vereinbarungen mit den Eltern getroffen, um das Wohl des Kindes zu schützen.

Siehe dazu auch den „Verfahrensablauf bei vermuteter sexualisierter Gewalt innerhalb / außerhalb des familiären Systems“ im Anhang.

3. Unsere Kita als Schutzort für Kinder

Das höchste Ziel unserer Kita ist es, unsere Einrichtung zu einem Schutzort für die uns anvertrauten Kinder zu machen. Neben der fachlichen Weiterbildung der Mitarbeitenden gehört auch das Stärken der Kinder dazu.

3.1 Partizipation und Beschwerdeverfahren



Mit dem in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wird unter anderem geregelt, dass Kindern in Kindertagesstätten neben Beteiligungsmöglichkeiten (Partizipation) auch ein Beschwerderecht einzuräumen ist. Jedes Kind hat demnach das Recht, Beschwerden zu äußern, sowie den Anspruch, dass diese Beschwerden gehört und behandelt werden.

§45 SGB Abs. 2, Ziffer 3 lautet wie folgt: „ ... zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden...“.

Diese gesetzliche Vorgabe erfordert gezielte Maßnahmen innerhalb unserer Kita, damit Kinder ihre Beschwerden, Anliegen und Verbesserungsvorschläge einbringen können.

Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten überschneiden sich dabei methodisch.

Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in unserer Einrichtung betreffen.

Stichwort Partizipation

In unserer Kita fördern wir die Kinder zur Mit- und Selbstbestimmung in der Gestaltung ihres Alltags.

Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den Erwachsenen und den anderen Kindern - sie bestimmen mit! - Ihre Meinung ist gefragt!

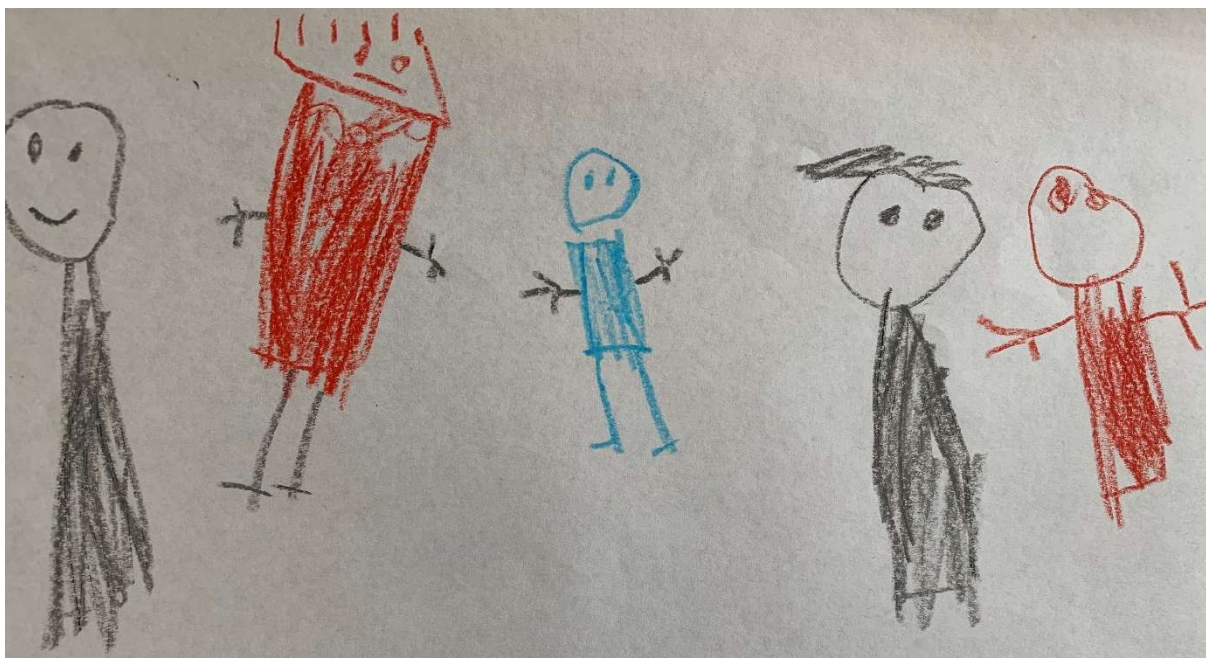
Beispiele hierfür sind: Was wollen wir zu unserem Gruppenfrühstück essen? Wohin wollen wir einen kleinen Gruppenausflug machen? Welche Geschichte wollen wir zur Traumreise hören? Welches Buch wollen wir vorgelesen bekommen? Wie sollen wir im Gruppenraum miteinander umgehen?

Die Kinder entscheiden für und über sich selbst – sie handeln selbstbestimmt!

Beispiele hierfür sind: Was will ich essen und wieviel? Ich kann „Nein“ sagen! Ich kann Kritik äußern! Ich möchte nach dem Mittagessen nicht schlafen!

Für beide Partizipationsformen geben unsere pädagogischen Fachkräfte den Rahmen vor, leiten die Kinder an und setzen auch Grenzen. Alle bringen dabei Planung, Organisation, Spontanität und Improvisationstalent „unter einen Hut“.

Toleranz und Flexibilität, wenn es nicht so läuft wie geplant und Kinder in eine andere Richtung möchten, ist dabei stets gefragt.



In unserer Kita leben wir folgende Formen der Umsetzung:

- Alltagspartizipation in alltagsgerechten Gesprächen
- Abfragen
- Einbeziehung der Kinder in Stuhlkreisen bei der Umsetzung von Ideen
- Wechselnde Gestaltung des Gruppenraumes
- Tage für das Mitbringen von Spielzeug
- Liedauswahl im Morgenkreis
- Informationstafeln, die kindgerecht informieren
- Mitteilungsecke im Gruppenraum



Pädagogische Grenzen und nicht verhandelbare Inhalte erklären wir den Kindern, indem wir versuchen ihnen klar zu machen, warum diesen Regeln existieren müssen bzw. wir legen gemeinsam Regeln fest. Dazu gehören die Themenbereiche:

- Selbst- und Fremdgefährdung
- Zeiten der Mahlzeiten
- Zeiten der Ruhephasen
- Hygienische Grundlagen (Hände waschen, Zähne putzen, wickeln)

Grundsätze der Partizipation von Kindern in unserer Kita

Mitbestimmung + Selbstbestimmung

Sich interessieren für Ideen

Aktives Zuhören

Recht auf Beteiligung

Interessenbekundung

Ermutigung

Glaubwürdiges Auftreten

Wünsche äußern

Transparent handeln

Ablehnung und Protest zeigen können

Entscheidungsbeteiligung

Regeln + Abläufe erläutern

Verlässliches Auftreten

Konsequenzen + Folgen erkennen

Individuelle Begleitung

Stichwort Beschwerdeverfahren

Sich beschweren bedeutet:

- „Bedürfnisse, Wünsche und Interessen wahrzunehmen-eigene und die anderer
- sie Kindern und Erwachsenen gegenüber zu äußern
- und zu versuchen, sie gemeinsam umzusetzen“.

(nach M. Regener, Fortbildungsunterlagen)

Unser Beschwerdemanagement stellt individuelle Unzufriedenheiten und Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt. Wir wissen, dass hinter jeder Beschwerde von Kindern ein unerfülltes Bedürfnis liegt, welches wir entschlüsseln müssen. Wir hören und sehen genau hin und hinterfragen die Beschwerden. Wir leben miteinander einen wertschätzenden und konstruktiven Umgang.

Unsere Kinder können und sollen sich beschweren über alles, was sie bedrückt – und sie tun dies auch. Themenbereiche wie: Verbote, empfundene Ungerechtigkeiten, Einschränkungen oder auch andere Kinder stehen dabei im Vordergrund.

In unserer Kita wird das Einbringen von Beschwerden von Kindern gesichert über:

- Beschwerdewände
- Mitteilungsecken
- Gesprächsrunden
- Einzelgespräche mit einer Person des Vertrauens
- Direkte Ansprache
- Mimik, Gestik oder Handeln von Kindern (insbesondere in den Krippen)

Das bewusste Annehmen einer Beschwerde ist dann eine Herausforderung, wenn in der aktuellen Situation wenig Zeit bleibt. Dann signalisieren die pädagogischen Fachkräfte mit einer ersten Reaktion, das Anliegen wahrgenommen zu haben und knüpfen in einer ruhigeren Minute an die Situation wieder an.

Die Kernpunkte unserer Beschwerdekultur

<i>Kinder sollen lernen sich zu beschweren, d.h. ihre Beschwerde angemessen zum Ausdruck zu bringen</i>
<i>Wir begleiten und unterstützen die Kinder im Bildungsprozess des sich Beschwerens</i>
<i>Wir bearbeiten Beschwerden möglichst zeitnah</i>
<i>Wir geben den Kindern Zeit und Geduld und hören ihnen bei ihren Mitteilungen aufmerksam zu</i>
<i>Die Kinder bekommen Vertrauen und das Gefühl vermittelt, dass wir sie mit ihren Beschwerden ernst nehmen</i>
<i>Sie spüren, dass nonverbale Beschwerden gesehen werden</i>
<i>Die Gründe ihrer Beschwerden werden nachgefragt und verstanden</i>
<i>Die Kinder erhalten immer eine Rückmeldung wie mit ihrer Beschwerde umgegangen wurde, was passiert ist und wer Bescheid weiß</i>
<i>Der Beschwerdeprozess ist für die Kinder transparent gestaltet</i>
<i>Die Leitungen entscheiden im Austausch mit den pädagogischen Fachkräften, ob weitere Personen, wie Eltern oder die Fachberatung, hinzuziehen sind</i>
<i>Eltern sind für Kinder auch eine Beschwerdestelle; wir ermutigen Eltern, Beschwerden ihrer Kinder an unsere Kitas zurückzumelden</i>
<i>Auf das Achten und Einhalten von Grenzen untereinander wird in unserem Beschwerdeverfahren sensibel geachtet</i>
<i>Unsere Kinder lernen „Nein“ zu sagen, wenn eigene persönliche Grenzen überschritten werden</i>
<i>Unsere Kinder lernen, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und dass sie nicht übergangen werden</i>
<i>Sie lernen: „Es ist wichtig, wie du empfindest und dass du uns alles mitteilen kannst.“</i>
<i>Nur wenn Kinder das wissen, können sie auch auf Situationen mit grenzverletzendem Verhalten außerhalb der Kita reagieren und sich den pädagogischen Fachkräften anvertrauen. Kinder mit einem stabilen Selbstwertgefühl sind nicht hilflos, wenn sie angegriffen werden. Sie haben gelernt, ihre Anliegen und Bedürfnisse verständlich zu machen. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte einsetzen können, sind besser vor Gefährdungen geschützt</i>

Grundsätze unseres Beschwerde-Managements



3.2 Sexualpädagogisches Konzept

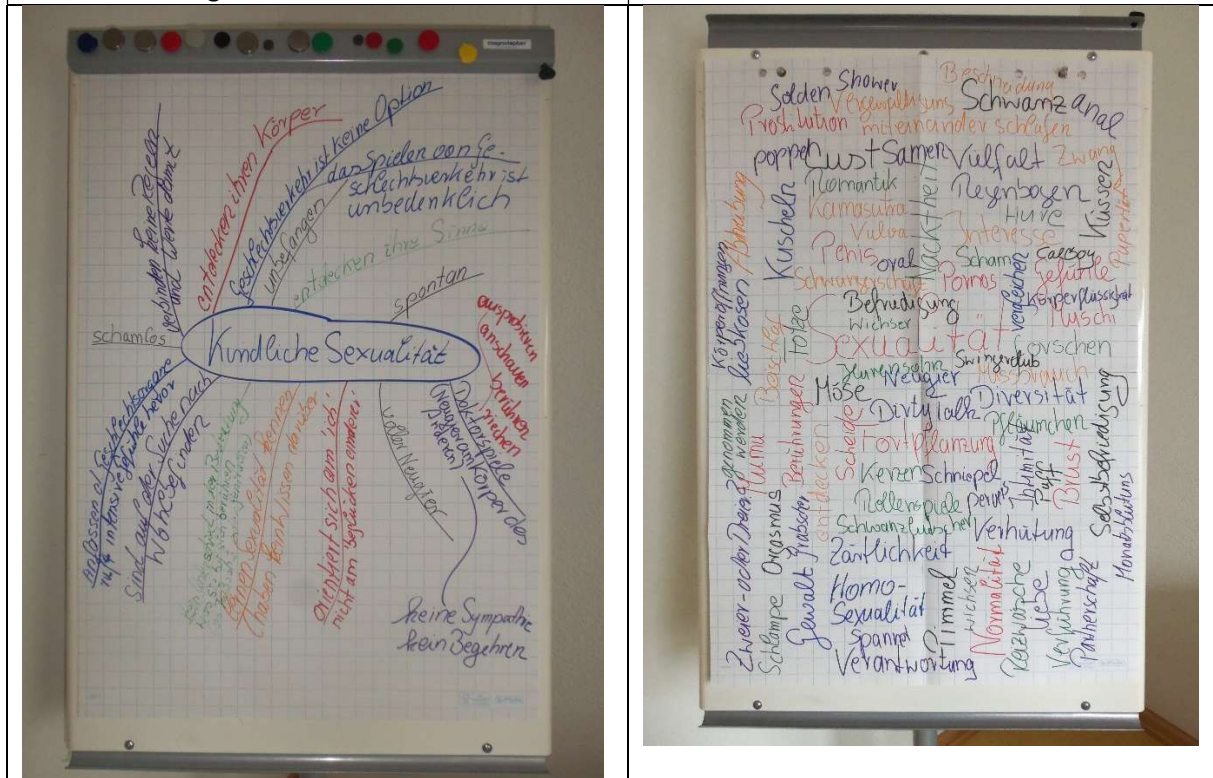
Sexuelle Bildung – Was ist das überhaupt?

Uwe Sielert definiert sexuelle Bildung als „durch lernfördernde Impulse gestützte Selbstformung der sexuellen Identität einer Person mit dem Ziel ihrer individuell befriedigenden und sozial verträglichen Entfaltung auf allen Persönlichkeitsebenen und in allen Lebensaltern“ (Siebert 2008).

Um sich dieser komplexen Beschreibung für die Nutzung der sexuellen Bildung von Kindern anzunähern, ist es von Bedeutung, sich die Merkmale der kindlichen Sexualität bewusst zu machen. Dazu hat Maywald (Maywald, Jörg (2018) Sexualpädagogik in der Kita) eine klare Übersicht der Unterschiede zur Erwachsenensexualität geschaffen, welche als Grundlage zur Arbeit an unserem Sexualpädagogischen Konzept herangezogen wurde.

Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des eigenen Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität



Von wegen Bienchen & Blümchen

Kinder erkunden und entdecken ihren Körper mit allen Sinnen. Sie möchten sich spüren und sich wohlfühlen. Sie gehen mit kindlicher Spielfreude und Fantasie daran, Wohlbefinden zu erlangen und die Auslöser für angenehme Gefühle zu finden.

Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und der Freude am eigenen Körper.

Die Reaktionen der pädagogischen Fachkräfte sind dabei mitentscheidend für eine positive bzw. auch negative Sexualvorstellung eines Kindes.

Innerhalb zweier Teamfortbildungstagen haben sich unsere pädagogischen Mitarbeiterinnen mit kindlicher Sexualität im Kita Alltag auseinandergesetzt und ein gemeinsames Verständnis erarbeitet.

So sind für den Umgang mit kindlicher Sexualität für unsere Mitarbeitende das Fachwissen, die Selbstreflexion, die Beobachtung und die Teamarbeit ausschlaggebend.

Den Körper zu erforschen ist ganz normal!!!



Unsere Haltung haben wir in den folgenden Grundsätzen zusammengestellt:

- ✓ **Sexualerziehung ist ein Baustein unseres Kinderschutzkonzeptes.**
- ✓ **Unser sexualpädagogisches Konzept dient uns zur Orientierung nach Innen und Außen. Es schafft Handlungssicherheit und vermittelt unsere gemeinsame Haltung.**
- ✓ **Wir sehen Sexualerziehung als wichtigen Teil unserer Arbeit an. Es ist eine Beschreibung unserer Begleitung der psychosexuellen Entwicklung von Kindern in der Bedeutung als grundlegende pädagogische Aufgabe.**
- ✓ **Kinder erhalten Begleitung in Sexualaufklärung und Sexualerziehung, mit dem Ziel einer geschlechterbewussten und geschlechtergerechten Erziehung.**
- ✓ **Unsere kindliche Sexualerziehung dient den Kindern zur Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität und dem sich Wohlfühlen im eigenen Körper (Annahme des eigenen Körpers, des Geschlechts, der Gefühle und der (sexuellen) Bedürfnisse).**
- ✓ **Unsere Sexualerziehung ist auf Prävention angelegt; d.h. die Kinder sollen Grenzverletzungen wahrnehmen und Wege kennenlernen, um sich auf ihre Art und Weise einer Vertrauensperson in der Kita zu öffnen.**

**Unser Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in unserer Kita**

Wir lassen Doktorspiele (Körpererkundungsspiele) und Rollenspiele (wie u.a. Mutter-Vater-Kind, Arzt-PatientIn) zu.

Bei den Regeln für Doktorspiele haben wir die von der Fachstelle Prävention, Fachreferat Kinderschutz (Lena Danneberg) entwickelten Vorgaben übernommen.

Regeln für Körpererkundungsspiele

Kinder:

- ↓ Es wird nichts (keine Körperteile und keine Dinge) in Körperöffnungen gesteckt: Das heißt, nicht in die Ohren, nicht in die Nase, nicht in den Mund, nicht in den Po und nichts in die Scheide. Man kann sich dabei wehtun und verletzen.
- ↓ Kein Kind darf ein anderes Kind dazu zwingen oder überreden mitzuspielen. Das fühlt sich nicht gut an, wenn man etwas macht, was man eigentlich nicht will.
- ↓ Das Spiel muss beendet werden, wenn ein Kind nicht mehr weiterspielen will.
- ↓ Es ist wichtig, dass ihr vorsichtig miteinander spielt, damit keinem wehgetan wird.
- ↓ Wenn man nicht angefasst oder angeguckt werden möchte, ist das okay. Es ist auch okay, wenn man nicht mitspielen möchte.
- ↓ Zusammenspielen macht nur dann Spaß, wenn alle Kinder mitspielen wollen.
- ↓ Man darf laut „Stopp“/„Nein“ sagen oder weggehen, wenn man nicht mitspielen oder nicht weiterspielen möchte. Auch wenn das Spiel erst lustig war und Spaß gemacht hat und dann auf einmal keinen Spaß mehr macht, darf man „Stopp“/„Nein“ sagen oder weggehen.
- ↓ Wenn man sich nicht traut „Stopp“ zu sagen oder nicht weggehen kann, kannst du ganz laut nach mir rufen. Ich komme dann und helfe dir.
- ↓ Wenn etwas beim Spiel schief läuft oder etwas passiert ist, was sich blöd angefühlt hat, dann könnt ihr zu mir kommen. Ich schimpfe nicht, sondern helfe euch dann.
- ↓ Ihr könnt euch immer Hilfe bei mir holen – das ist kein Petzen.

Pädagogische Fachkräfte:

- ↓ Die Kinder, die miteinander spielen, sollten ein ähnliches Alter, einen ähnlichen Entwicklungsstand und einen ähnlichen Stand in der Gruppe haben.
- ↓ Die Kinder, die miteinander spielen, sollten sich vertraut oder miteinander befreundet sein.
- ↓ Falls beobachtbar: Die Kinder sollten die Rollen (z.B. Arzt/Patient) wechseln.
- ↓ Falls man nicht einschätzen kann, ob die beteiligten Kinder freiwillig mitspielen, nachfragen: „Wie geht es euch gerade in der Höhle? Ich brauche einmal eine Antwort von allen.“ -> Möglichst offene Fragen stellen, sodass die Kinder mehr als „ja“ oder „nein“ antworten müssen.
- ↓ Das Spiel unterbrechen, falls Grenzverletzungen direkt beobachtet werden oder das Bauchgefühl komisch ist.

Es ist uns wichtig, dass Kinder auch mal unbeaufsichtigt spielen können.

Wir haben Kuschecken, in denen körperlich-sinnliche Erfahrungen zugelassen werden.

Wir haben Arztkoffer, mit dem sich Kinder untersuchen dürfen. Die Kleidung bleibt dabei an.

Wir verwenden einheitliche Begriffe für das weibliche und männliche Geschlechtsorgan, für die weibliche Brust und für den Geschlechtsakt. Die Kinder lernen eine einheitliche Sprache und eine Offenheit für sexuelle Themen.

- Weibliche Geschlechtsorgane:

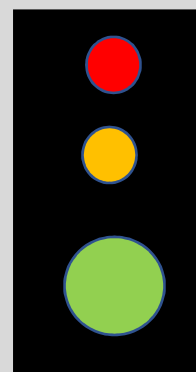
Scheide, Brust / Busen

- männliches Geschlechtsorgan:

Penis

- Geschlechtsakt:

Geschlechtsverkehr



Wir vermitteln den Kindern ein Grundwissen zum Thema Körper und Sexualität mit Bilderbüchern und in Gesprächen. Ebenso werden Kinderfragen beantwortet.

Wir achten auf individuelle Schamgrenzen, wenn z.B. ein Kind sich nicht beim Turnen umziehen möchte.

Wir lassen Selbststimulation zu.

Sexualpädagogische Angebote:

Krippe:

Sinnes- und Wahrnehmungsangebote sind in der Krippe meist situationsorientiert und immer vom Interesse der Kinder ausgehend. Sie werden in den Tagesablauf integriert. Dabei wird darauf geachtet, dass diese Angebote für die teilnehmenden Kinder altersentsprechend gestaltet werden.

Elementarbereich:

Einmal jährlich findet bewusst eine Präventionswoche statt. Aktuelle Lebenssituationen (z.B. Schwangerschaft, Geburt, Liebe, Freundschaft, ...) der Kinder werden situationsorientiert im Alltag in den Fokus genommen und anhand verschiedener Materialien (z.B. Bilderbücher, Kreativangebote, Gesprächsrunden, ...) bearbeitet. Zusätzlich werden mit den Kindern Angebote wie Massagen oder Entspannungsreisen durchgeführt.


Wir vermitteln über Bücher den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen.

Wir zeigen den Kindern Regeln und Grenzen auf für den sensiblen Umgang mit eigenen Bedürfnissen und denen anderer.

Kinder lernen, wie wichtig es ist, „Nein“ sagen zu können und angenehme von unangenehmen Gefühlen und Berührungen zu unterscheiden. Hierzu wird neben dem Einsatz von Bilderbüchern und Gesprächen der „Kinderschutz Rap“ verwendet.

Kinderschutz-Rap

Sonja Blattmann



- 1. Meine Gefühle sind richtig und wichtig!**
Bewegung: rechte Hand auf linke Brust
Deine Gefühle sind richtig und wichtig!
Bewegung: linke Hand auf rechte Brust
- 2. Ich sag nein – lass das sein!**
Bewegung: Hände in Neinhaltung nach vorn
Grenzen setzen nicht verletzen!
Bewegung: Hände nacheinander in Kreuzhaltung vor die Brust
- 3. Ein gutes Geheimnis behalte ich für mich,
ein schlechtes Geheimnis sage ich weiter!**
Bewegung: linke Hand bildet eine Schale, rechte Hand deckt Schale zu
Bewegung: Hände bilden einen Trichter vor dem Mund, Stimme laut
- 4. Ich kann helfen
und mir Hilfe holen!**
Bewegung: mit ausgestreckten Armen und Händen Hilfe anbieten
Bewegung: mit ausgestreckten Armen Hilfe holen
- 5. Denn eines sag ich dir,
mein Körper gehört mir!**
Bewegung: Zeigefinger zeigt auf sich und dann ausgestreckt nach vorn
Bewegung: sich selbst freundlich in die Arme nehmen

Fünf Schutzbotschaften zur Persönlichkeitsstärkung

Die Eltern als Teil des Sexualpädagogischen Konzepts

Sexualerziehung in unserer Kita ist nur in Kooperation mit den Eltern möglich.

Der Spagat zwischen den Vorstellungen der Eltern auf der einen Seite (u.a. von „die pädagogischen Fachkräfte übernehmen schon die sexuelle Aufklärung“ zu „ich verbiete mir jede Einmischung in dieses Thema“) und den Bedürfnissen der Kinder auf der anderen Seite erfordert eine gute Kommunikationskultur.



„Ist das wirklich jetzt schon nötig?“

Für unsere Kita haben wir uns für folgende Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern entschieden:

- Individuelle Elterngespräche, wenn einzelne Fragen zur Sexualität bestehen
- Elterngespräche mit Leitung, pädagogischen Fachkräften, Träger und Eltern bei Problemklärungsbedarf betroffener Familien
- Elternabende zu den Grundlagen der sexualpädagogischen Arbeit in der Kita (eventuell mit Beteiligung von Experten/-innen)
- Einbeziehung der Elternvertretung



„Das ist aber ein heikles Thema“

Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“

(ajs, Landesverband Baden-Württemberg).



Die pädagogischen Fachkräfte registrieren in diesem Sinne sehr genau, wenn ein Kind Handlungen eines anderen als unangenehm, komisch, falsch oder auch schmerzhaft empfindet. Die persönliche Grenze eines Kindes wird dann deutlich überschritten und das Kindeswohl ist gefährdet.

„Ein Mädchen oder ein Junge ist sexuell übergriffig, wenn sie/er ...

- andere Kinder zu sexuellen Handlungen überredet, verführt oder besticht,
- sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt oder Drohungen erzwingt,
- oder andere Kinder wiederholt und/oder gezielt an den Genitalien verletzt.

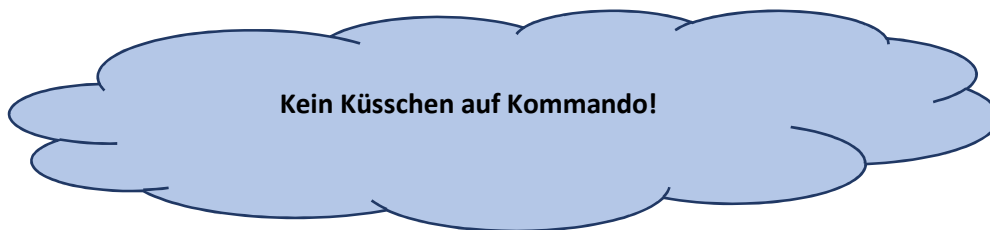
Einmalige unbeabsichtigte Verletzungen bei kindlichen Doktorspielen sind noch kein Grund für allzu große Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf, missachten Mädchen und Jungen die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten als sexuell übergriffig zu bewerten.“

Zartbitter e.V. 2019

Kein Anfassen auf Kommando!

Unsere pädagogischen Fachkräfte müssen als Voraussetzung für ihr Eingreifen sehr genau unterscheiden.

- Sehen sie ein Verhalten von Manipulation oder Bestechung?
- Liegt ein Gefälle in Alter, Macht, Status oder Intelligenz vor?
- Wendet ein Kind Praktiken von Erwachsenensexualität an?
- Sind es absichtliche/wiederholte Übergriffe?
- Liegen Überschwang oder eine fehlende Impulskontrolle vor?
- Beschweren sich Kinder über sexuelle Übergriffe anderer Kinder?
- Verletzt ein Kind ein anderes Kind an den Genitalien?



Ein Verhalten unter Kindern, welches dann von unseren pädagogischen Fachkräften als sexueller Übergriff eingestuft wird, wird nicht geduldet. Es kommt zu folgenden Handlungsschritten:

- „Wahrnehmen,
- Stoppen und benennen,
- Sachlich befragen,
- Regeln für Doktorspiele etc. besprechen,
- Sachliche Kommunikation zwischen Kita-Leitung, Kita-Fachkräften und Eltern.“

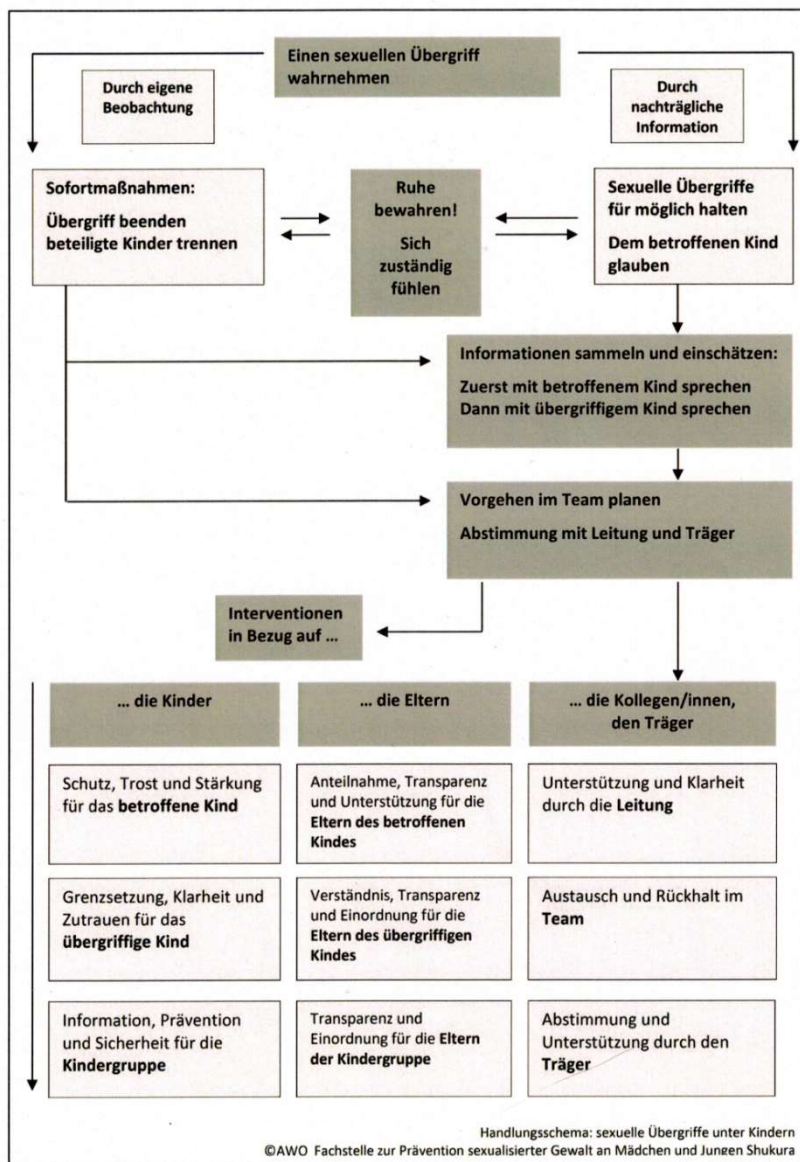
(Petze, Team-Fortbildungsunterlagen 2021)

Sexuelle Übergriffe schädigen die betroffenen Mädchen und Jungen in ihrer sexuellen und persönlichen Unbescholtenheit. Sie erhalten den Schutz der pädagogischen Fachkräfte. Ihre Eltern erfahren, dass wir als Institution angemessen reagieren; dazu orientieren wir uns an folgendem Handlungsschema:



Handout „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“

Fachlicher Umgang mit sexuellen Übergriffen



Siehe hierzu auch den „Verfahrensablauf bei sexuellen Grenzverletzungen von Kindern untereinander“ im Anhang.

Unsere Maßnahmen...

... brauchen die Kommunikation und den Konsens im Team.

... werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden und nicht von den Eltern.

... schränken das übergriffige Kind und nicht das betroffene Kind ein.

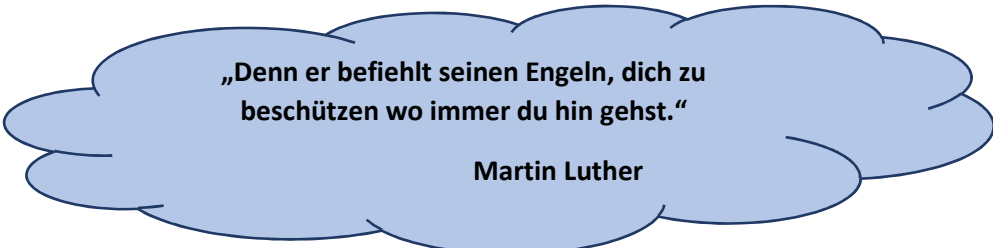
... sollen eine Hilfe zur Verhaltensänderung sein durch Einschränkungen und Kontrolle; eventuell sogar durch Einsicht.

... sind konsequent und werden kontrolliert, aber befristet; nur so lohnen sich Verhaltensänderungen.

... dienen dem Schutz betroffener Kinder.

Unser besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Umgang mit dem betroffenen Kind.

Hierzu orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an den von Petze (Team-Fortbildungsunterlagen 2021) erarbeiteten Leitlinien.



„Denn er befiehlt seinen Engeln, dich zu beschützen wo immer du hin gehst.“

Martin Luther



Handout „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“

Umgang mit dem betroffenen Kind

- Loben für das Holen von Hilfe und das „darüber sprechen“ auch dann, wenn dies erst spät erfolgt
- Trösten und bestärken
- Aussagen nicht kritisch hinterfragen
- Offene Fragen stellen
- Sachlich feststellen, dass die Handlungen nicht in Ordnung/falsch/blöd waren und das betroffene Kind keine Schuld trägt.
- Akzeptieren Sie, wenn das Kind (im Moment) nicht weiter über das Erlebte sprechen möchte.
- Zusicherung von Hilfe und Unterstützung
- Keine falschen Versprechungen geben (z.B. „Das passiert Dir nie wieder.“)
- Tipps geben für zukünftiges Abwehren von Übergriffen (z.B. laut NEIN sagen, Hilfe von Erzieher_innen holen)
- Nicht „indirekt bestrafen“ (z.B. nicht mehr unbeaufsichtigt nach draußen lassen)

Auch für den weiteren Umgang mit dem übergriffigen Kind orientieren wir uns an den Leitlinien von Petze.



Handout „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“

Umgang mit dem übergriffigen Kind

- Ruhig und besonnen reagieren. Übergriffiges Verhalten kann vielfältige Ursachen haben.
- Klares Benennen der Grenzüberschreitung
- Besprechen von Regeln.
- „Trennung von Mensch und Handlung“
Nicht das Kind sondern die Handlung wird abgelehnt
- Besprechen von Konsequenzen; Vorsicht mit Strafen.
- Fragen, ob jemand dem Kind das beigebracht hat, ob es so etwas schon einmal gesehen hat.
- Wiederholt und gezielt übergriffige Kinder brauchen professionelle Unterstützung!
- Unterstützung/Beratung für sich selber organisieren.

Bei folgenden Signalen wenden wir uns an unsere Fachberatung; auch für unser Team gilt: Wir holen uns Hilfe, wenn wir es alleine nicht mehr schaffen.



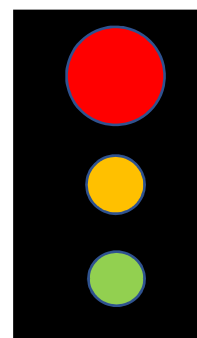
FACHBERATUNG

„Ein Mädchen/Junge ...

- hat an Doktorspielen ein größeres Interesse als an anderen altersgemäßen Spielen und Aktivitäten,
- benutzt eine extrem sexualisierte Sprache und demütigt wiederholt andere Kinder oder Erwachsene mit sexistischen Schimpfwörtern
- versucht wiederholt, fremde oder uninteressierte Kinder in Doktorspiele einzubeziehen,
- versucht wiederholt, andere Kinder dazu zu

- überreden, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren,
- fordert wiederholt andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf,
- hat kein Verständnis für die Rechte anderer Kinder auf sexuelle Selbstbestimmung,
- verletzt sich selbst oder andere wiederholt oder gezielt an den Genitalien,
- überredet, verführt, besticht oder zwingt andere Kinder mit

- körperlicher Gewalt oder Drohungen zu Doktorspielen,
- erlegt anderen Kindern unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Schweigegebot über sexuelle Handlungen im Rahmen von Doktorspielen auf.“
(Zartbitter e.V. 2019)



Keineswegs reicht es im Falle wiederholter oder gezielter sexueller Übergriffe aus, mit den Kindern und den Eltern zu sprechen.

Dieses Verhalten von Kindern ist häufig ein Zeichen für eine akute Gefährdung des Kindeswohls.

Wir sind verpflichtet nach SGB VIII §8a mit Fachberatungsstellen und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.



Ich höre dich – Ich sehe dich – Ich verstehe dich

Im Anhang finden Sie das dazugehörige Schaubild „Vorgehen bei einem vorliegenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Verfahren bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen gem. §8a/8b“.

Öffnet sich ein Kind den pädagogischen Fachkräften und berichtet von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie oder im Umfeld, ist neben dem festgelegten Verfahrensablauf (siehe Anhang „Verfahrensablauf bei vermuteter sexualisierter Gewalt innerhalb / außerhalb des familiären Systems“) von besonderer Bedeutung:

- dass die pädagogischen Fachkräfte, auch wenn sie sicherlich gefühlsmäßig stark betroffen sind, in erster Linie ruhig bleiben und ihre Gefühle ordnen;
- dass sie dem Kind Glauben schenken und es loben für seinen Mut;
- dass sie dem Kind vermitteln, dass es selber keine Schuld an dem trägt, was passiert ist;
- dass sie das Kind nicht drängeln, nicht ausfragen und keine „warum“ Fragen stellen; sie signalisieren lediglich, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf wann es möchte;
- dass sie gegenüber dem Kind ehrlich betonen, dass sie sich in dieser schwierigen Situation selber anonym und vertraulich Hilfe holen müssen und dass sie andere pädagogische Fachkräfte einbeziehen werden.

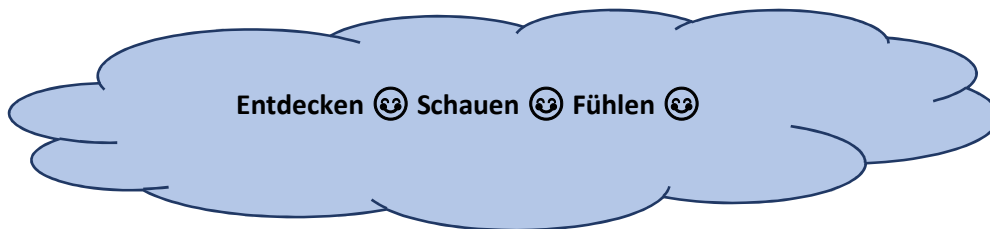


Aufklärung, Gefühle und Körperwissen

4. Die Rolle der Eltern im Kinderschutz

Die Präventionsarbeit bei Verletzungen im Bereich Kinderschutz betrifft neben den Ebenen Träger und Leitung vor allem auch die Handlungsebene der pädagogischen Fachkräfte gegenüber Kindern und Eltern.

Das Ziel unserer Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist, den Eltern die präventiven Maßnahmen verständlich zu machen. Wir möchten die Eltern als Unterstützer für eine gemeinsame Umsetzung gewinnen.



Wir verfolgen in unserer Aufgabe der Sicherung des Kindeswohls folgende Ziele und Verhaltensweisen:

- Die Eltern werden bei ihrer Anmeldung über das aktuelle Schutzkonzept und die pädagogische Konzeption informiert. Diese liegen im Büro der Kita zur Ansicht aus und sind auf der Homepage der KG Reinbek-West veröffentlicht.
- Zur Stärkung der Transparenz wird die Informationsweitergabe über Teile des Schutzkonzeptes beim ersten Elternabend gewährleistet.
- Es können thematische Elternabende, fachlich begleitet, zu bestimmten Themen wie Grenzverletzungen oder sexuelle Bildung stattfinden.
- Die pädagogischen Fachkräfte haben einen guten Kontakt zu den Familien und kennen die Lebenssituationen jedes einzelnen Kindes.
- Die pädagogischen Fachkräfte sprechen (auffällige) Entwicklungen an, welche das Kindeswohl beeinträchtigen könnten. Sie schlagen den Eltern geeignete Beratungsangebote vor.
- Die pädagogischen Fachkräfte pflegen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien, um ein unbürokratisches und schnelles Handeln zu ermöglichen.
- Die pädagogischen Fachkräfte geben jederzeit Informationen in Bezug auf Inhalte, Methoden und Umsetzung des Schutzkonzeptes an die Eltern weiter.
- Die ElternvertreterInnen werden bei Klärungsbedarf einbezogen.

Die pädagogischen Fachkräfte halten sich an die im Schutzkonzept dargestellten Handlungsschritte bei (sexuellen) Grenzverletzungen und beziehen dabei die Eltern wie dargestellt mit ein.

4.1 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Für die meisten Eltern ist sexuelle Entwicklung und sexuelle Bildung von Kindern in der Regel kein offen diskutiertes Thema.

Nicht eindeutige Ängste oder auch eigene unangenehme Erinnerungen verbergen sich häufig hinter diesem „darüber reden wir nicht“.

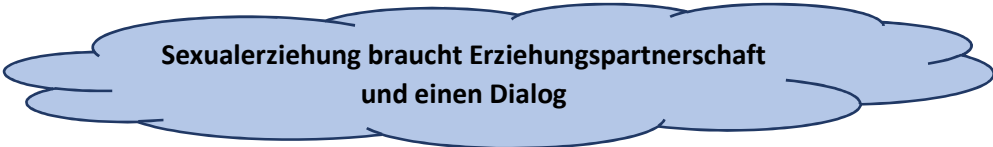
Warum ist uns nun gerade eine gute Kooperation mit Eltern auch in Bezug auf sexuelle Bildung von Kindern wichtig?

Weil wir möchten, dass:

- Eltern eine Vorstellung davon erhalten, dass Kinder von Geburt an auch eine sexuelle Entwicklung durchleben und dass das völlig normal ist
- Eltern erfahren, dass sich kindliche Sexualität deutlich von Erwachsenensexualität unterscheidet
- Eltern sich beteiligt und sicher fühlen im hoch emotional besetzten Thema Sexualität
- Unterschiedliche Begriffsverständnisse von Sexualität und sexueller Bildung zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften geklärt werden können
- Bedenken und Unsicherheiten ausgeräumt werden können
- Eltern unsere Ziele und Handlungen in Bezug auf sexuelle Bildung von Kindern verstehen und mittragen
- Sich ein Vertrauensverhältnis zum Thema kindliche Sexualität aufbaut
- Auch Eltern das Thema kindliche Sexualität nicht ausgrenzen
- Eltern Tipps für den hilfreichen Umgang erhalten
- In Gesprächen ein weiterführender Informationsbedarf gut nachgefragt, erkannt und gestillt wird
- Eltern sich sicher sein können, dass die pädagogischen Fachkräfte für ein sexualfreundliches Klima in der Kita und für eine altersangemessene Umsetzung Sorge tragen
- Konflikte zwischen Eltern und Team gar nicht erst entstehen (im Hinblick darauf, ob sexuelle Erkundungen unter Kindern zu deren Schaden sein können)
- Eltern eine Vorstellung davon erhalten, wie schwierig der Spagat zwischen Elternvorstellungen und Entwicklungsbedürfnissen in der sexualpädagogischen Bildung von Kindern überhaupt ist („sie übernehmen das schon“ bis zu „ich verbiete mir jede Einmischung „)
- Sexualerziehung nur in Kooperation mit den Eltern stattfindet und unterschiedliche Meinungen auch ausgetragen werden können

4.2 Beschwerdeverfahren

Auch Eltern haben wie Kinder in unserer Kita Möglichkeiten ihrerseits eine Beschwerde einzubringen.

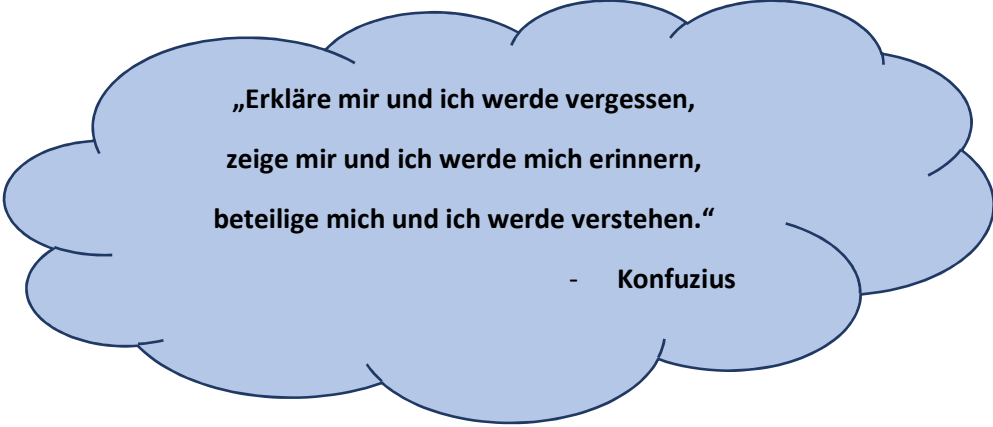


**Sexualerziehung braucht Erziehungspartnerschaft
und einen Dialog**

Hierzu haben wir folgende Eckpunkte festgelegt:

- Unser Anspruch ist dabei, die Wünsche und Erwartungen in direkten Gesprächen möglichst zeitnah mit den pädagogischen Fachkräften bzw. den Leitungen zu besprechen und gute Lösungen und Verabredungen zu erhalten.
- Möchten Eltern diesen Direktkontakt nicht nutzen, haben sie die Möglichkeit sich an ihre ElternvertreterInnen zu wenden.
- Ebenso können Eltern einmal im Jahr in unserer Zufriedenheitsabfrage Hinweise, Wünsche, Ideen, Feedback und Beschwerden an unser Team weitergeben.
- Bei Bedarf wird der / die Pastor/-in als Trägervertretende/r oder die Fachberatung unsere Kita hinzugezogen.
- Gespräche und Beschwerdeinhalte werden in unserem Beschwerdeformular festgehalten.
- Es liegt ein Ablaufplan zur internen Beschwerdebearbeitung sowie ein Diagramm zum Beschwerdeverfahren vor.
- Der Beschwerdeführer erhält in einem weiteren Gespräch Rückmeldungen.
- Die Abfrage der Zufriedenheit in der Lösungsfindung steht dabei im Fokus.
- Ein gutes Gefühl auf beiden Seiten soll am Ende eines Beschwerdeprozesses stehen.

Im Anhang finden Sie unser internes Beschwerdeformular:



**„Erkläre mir und ich werde vergessen,
zeige mir und ich werde mich erinnern,
beteilige mich und ich werde verstehen.“**

- Konfuzius

Das ist unser...

Selbstbestimmung

S **C**hutzauftrag

Besc **H**werdeverfahren

Handl **U**ngsleitlinien

Ver **T**rauen

Gren **Z**ensibel

Kindeswohl

Orientierung

Nei **N**sagen lernen

Konsequen **Z**en

Verhalt **E**nskodex

Partizi **P**ation

Teilhabe

Danksagung

Die Erstellung und das Leben dieses Kinderschutzkonzeptes ist ein anhaltender Prozess, der nur mit der Hilfe vieler verschiedener Personen möglich war und bleibt.

- Wir danken unserem Team für die intensive Beschäftigung mit dem und die alltägliche Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes.
- Wir danken unseren Eltern, die ihr Vertrauen für den Schutz ihres Kindes in uns setzen und Teil unserer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sind.
- Wir danken unserer Pastorin und unserer Kirchengemeinde für die lebhafteste Unterstützung bei der Erstellung unseres Leitbildes, der vielfältigen Mithilfe bei unserer Qualitätssicherung, sowie der wertschätzenden, langanhaltenden Zusammenarbeit.
- Wir danken dem Petze-Institut sowie dem VEK für die informativen Fortbildungstage und die fachliche Begleitung.
- Wir danken dem Fachreferat Kinderschutz unseres Kirchenkreises für die Präsenz bei jeglichen Anliegen sowie für die Rückendeckung bei solch einem sensiblen Thema.
- Vor allem danken wir den Kindern, für die und mit denen wir in unserer Kita für Kinderschutz eintreten.



Weiterführende, kinderfreundliche Medien

Unsere Bilderbücher:

Apenrade: Ich bin Stark, ich sag laut Nein! So werden Kinder selbstbewusst

Aliki: Gefühle sind wie Farben

Braun/Wolters: Das große und das kleine Nein

Carle: Herr Seepferdchen

Enders/Wolters: SchönBlöd

Enders/Wolters: Luis, Ein Buch über schöne und schlechte Gefühle

Enders: Wir können was, was ihr nicht könnt!

Grimm: Jakob ruft Stopp! Lass mich in Ruhe!

Link: Finnis Geheimnis; Kinder stark machen nein zu sagen

Mebes: Der Gefühleflip

Mebes/Löffel: Kein Küsschen auf Kommando

Mebes/Sandrock: Kein Anfassen auf Kommando

Oud: Mein Körper von Kopf bis Fuß

Oud: Ja und Nein. Ich sag was ich (nicht) mag

Oud: Ein Baby wird geboren

Pro Familie/Geisler: Mein Körper gehört mir

Schreiber-Wicke: der Neinrich

Zartbitter e.V.: Sina und Tim spielen Doktor

Andere Medien:

Blattmann/Derks: Kinderschutz-Rap

Blattmann: Ich bin doch keine Zuckermaus. Neinsagegeschichten und Lieder

Blattmann: Mein erstes Haus war Mamas Bauch. Geschichte mit Liedern

Enders/Wolters: Gefühle-Quartett

Petze Institut: Ist das noch ein Doktorspiel? Ratgeber für Eltern (als Broschüre bzw. als Download)

Anhang

Merkblatt über den Datenschutz für Mitarbeitende

In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

- 1) Zunächst gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Dies sind jeweils in ihrer geltenden Fassung
 - a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD),
 - b) die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD),
 - c) die Rechtsverordnung zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSDVO),
 - d) die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Datenschutzdurchführungsverordnung (Datenschutzverwaltungsvorschrift – DSVvV).
- 2) Bis auf weiteres gelten außerdem:
 - a) auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Rechtsverordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung) vom 27. August 2007 (ohne die §§ 1 bis 14 und § 46 sowie die Anlagen 1 bis 8),
 - b) auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sowie entsprechend auf dem Gebiet des Pommerschen Ev. Kirchenkreises die Verordnung über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzanwendungsverordnung) vom 4. Dezember 2009 (ohne die §§ 1 bis 16 und §§ 49, 50 und 52 sowie die Anlagen 1 bis 8).
- 3) Außerdem gelten den allgemeinen Regelungen zum Datenschutz vorgehende Bestimmungen. Diese sind
 - a) besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzliche Vorschriften beruhen, und
 - b) andere Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Sie finden diese Vorschriften in der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (<https://kirchenrecht-nordkirche.de>). In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Veröffentlichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit zu beachten.

Warum ist Datenschutz wichtig?

Niemand darf durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Jeder hat das Recht, über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Das Ziel des Datenschutzes ist es, den Einzelnen vor einer Beeinträchtigung zu schützen.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Personenbezogene Daten sind z. B. Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand, Gesundheitszustand, Fotos, Videoaufzeichnungen, Grundbesitz, Einkommen oder Rechtsbeziehungen zu Dritten.

Nach § 2 Absatz 2 DSGVO können sie in Akten und Aktensammlungen enthalten sein oder bei automatisierten Verarbeitungen anfallen. Beispiele für automatisierte Verarbeitungen sind Programme aus den Bereichen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbanken. Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten auch beim Einsatz von mobilen Endgeräten, Videoüberwachungen, automatischen Schließsystemen und weiteren technischen Anwendungen anfallen.

Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn das DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

Personenbezogene Daten dürfen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet werden. Maßgebend sind die herkömmlichen oder durch das kirchliche Recht bestimmten Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Personenbezogene Daten sind gemäß § 5 DSGVO nach den folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;

4. **Richtigkeit:** Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. **Speicherbegrenzung:** Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
6. **Integrität und Vertraulichkeit:** Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

Mündliche, elektronische und schriftliche Auskünfte aus Akten oder Datenbanken sowie die Offenlegung von personenbezogenen Daten (z. B. Kopien von Listen, Datenträgern und Akten) sind zulässig an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc., soweit eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung der Daten vorhanden ist und sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind (siehe auch § 8 DSGVO).

Die Offenlegung der Daten an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft (siehe auch § 9 DSGVO). Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden.

Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten – Ausnahmen regeln die kirchlichen Vorschriften sowie § 25 DSGVO.

Alle Informationen, die Mitarbeitende auf Grund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien und Listen erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Personenbezogene Daten dürfen nur kirchlichen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten berechtigt sind.

Die Mitarbeitenden sind für die datenschutzrechtlich korrekte Ausübung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Was ist aus Sicht des technischen und organisatorischen Datenschutzes zu beachten?

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 27, 28 DSGVO zu beachten.

Landeskirchliche Bestimmungen sowie Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu befolgen.

Eigenmächtige Änderungen der dienstlichen Hardware und deren Konfiguration – insbesondere der Einbau von Karten und der Anschluss von Druckern oder anderen Zusatzgeräten – sind ebenso wie das unbefugte Einspielen von privater Software nicht gestattet.

Private IT Geräte dürfen eingesetzt werden, wenn diese durch Vereinbarung mit der kirchlichen Stelle zugelassen sind (§ 2 Absatz 2 ITSVO-EKD).

Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten mittels eines Datenträgers auf einen PC übertragen werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Schadsoftware befallen sind.

Es ist untersagt, Passwörter und Hardwaretoken (z. B. USB-Stick und Chipkarten) sowie Benutzerkennungen weiterzugeben.

Daten (z. B. Belege, EDV-Listen), Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks, DVDs) und Zubehör

(z. B. Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

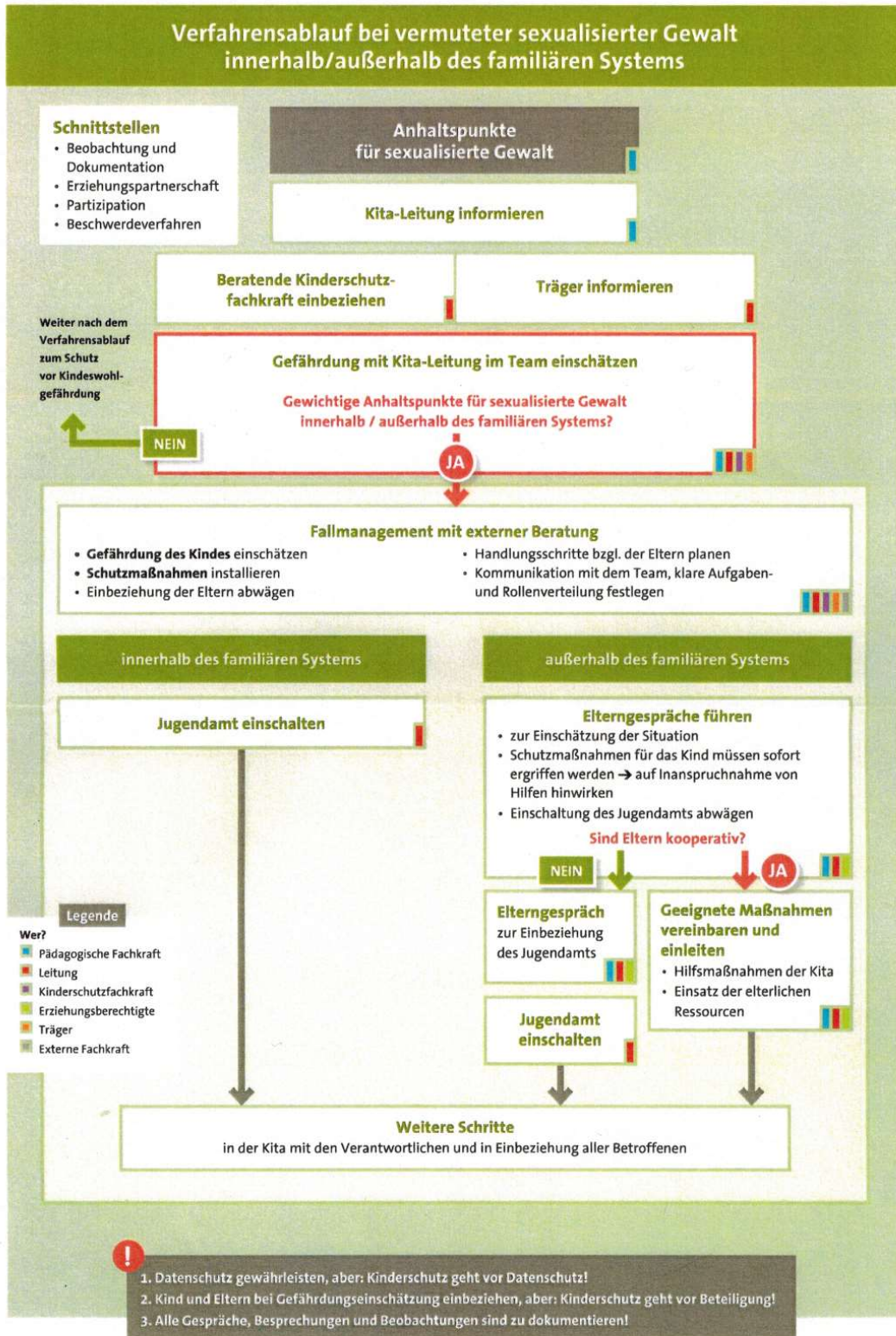
Mängel, die bei der Datenverarbeitung auffallen, müssen dem Vorgesetzten gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden. Es wird empfohlen, die örtlich Beauftragten für den Datenschutz zu beteiligen. Unabhängig davon können sich Mitarbeitende auch ohne Einhaltung des Dienstweges vertraulich an den Beauftragten für den Datenschutz der EKD wenden.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen können mir im Einzelfall drohen?

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe beispielsweise bestraft werden, wer

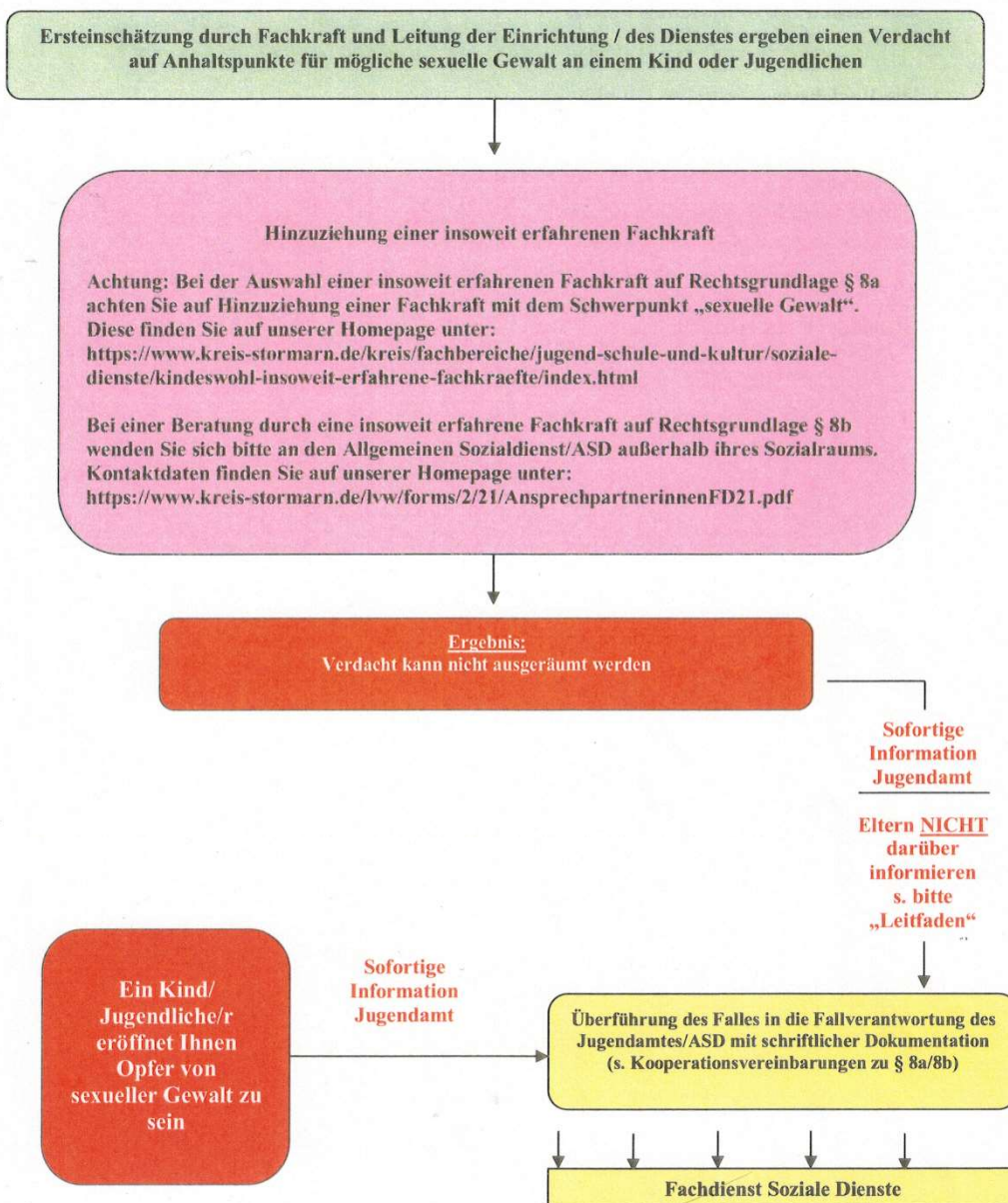
- unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),
- Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c StGB „Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten“),
- als Berufsgeheimnisträger i. S. v. § 203 Absatz 1 StGB, als dessen berufsmäßig tätige Gehilfen (z. B. Sekretärin, Verwaltungsfachkraft), als beim Berufsgeheimnisträger in Vorbereitung auf den Beruf Tätige (z. B. Praktikant, Auszubildender) oder als sonstige Personen (§ 203 Absatz 3 Satz 2 StGB), die an der beruflichen und dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken (z. B. IT-Administrator), unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden ist (§ 203 StGB – „Verletzung von Privatgeheimnissen“),
- rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB „Datenveränderung“).

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sind zu beachten.

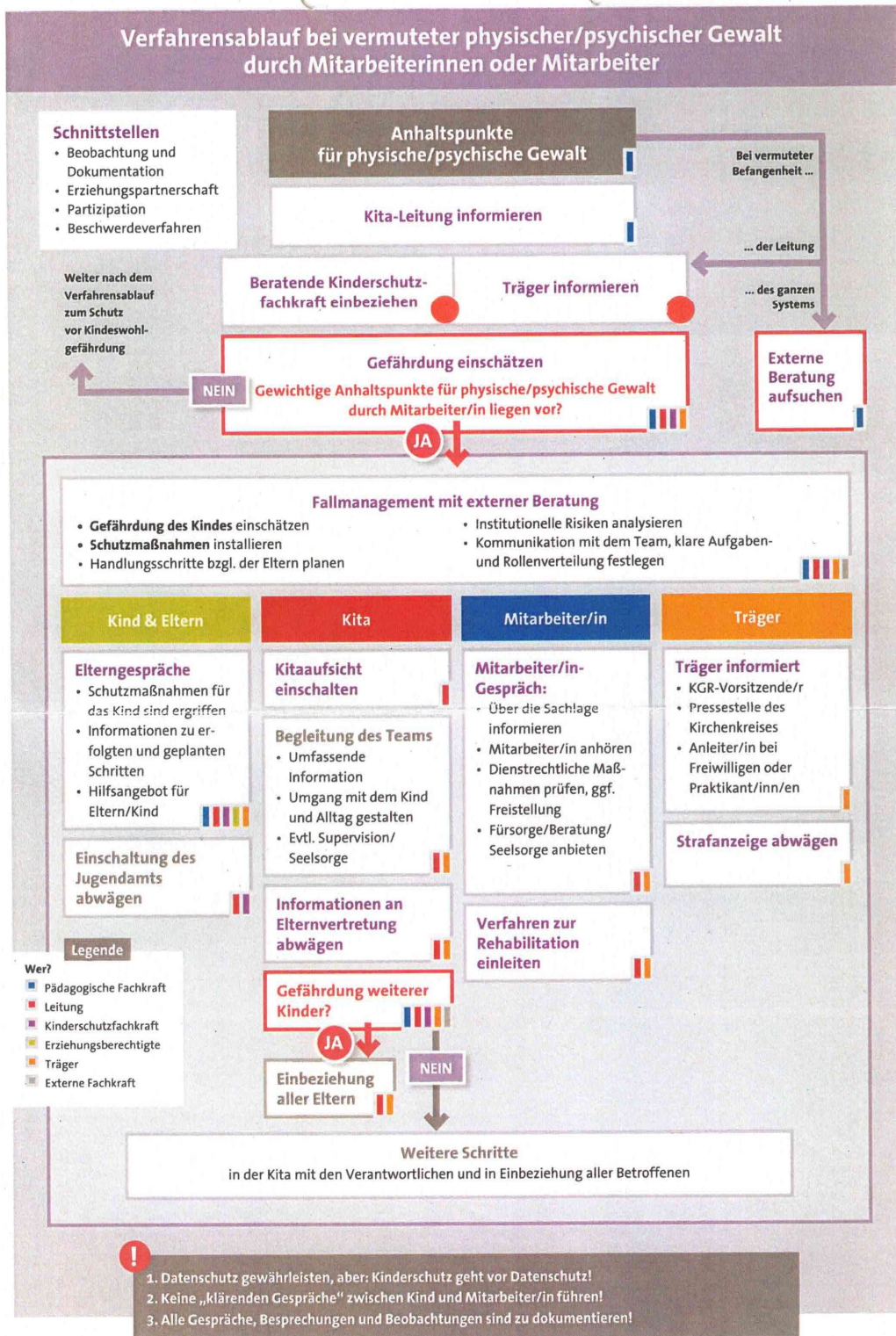


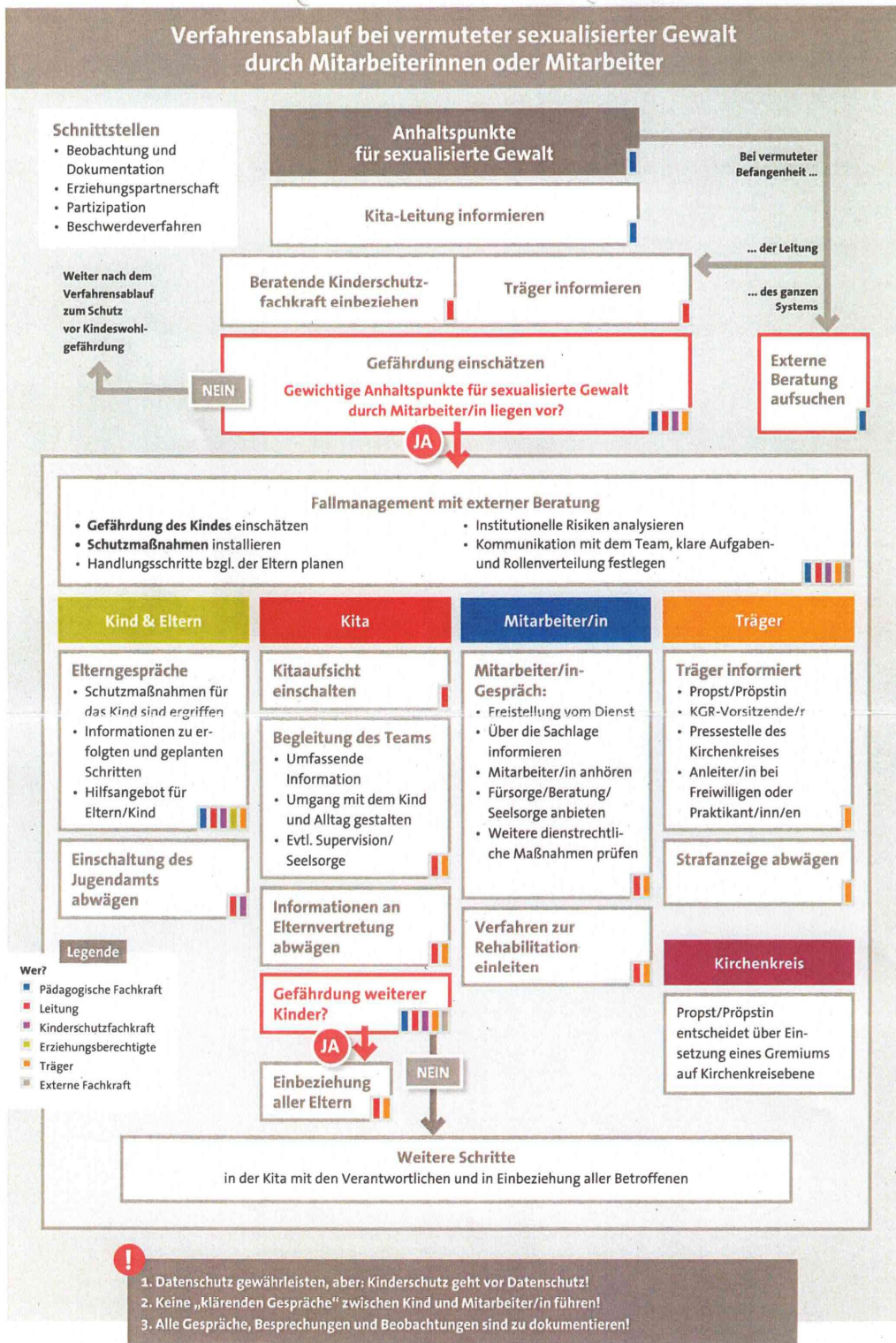
11. Vorgehen bei einem vorliegenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

2. Verfahren bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen gem. § 8a/8b



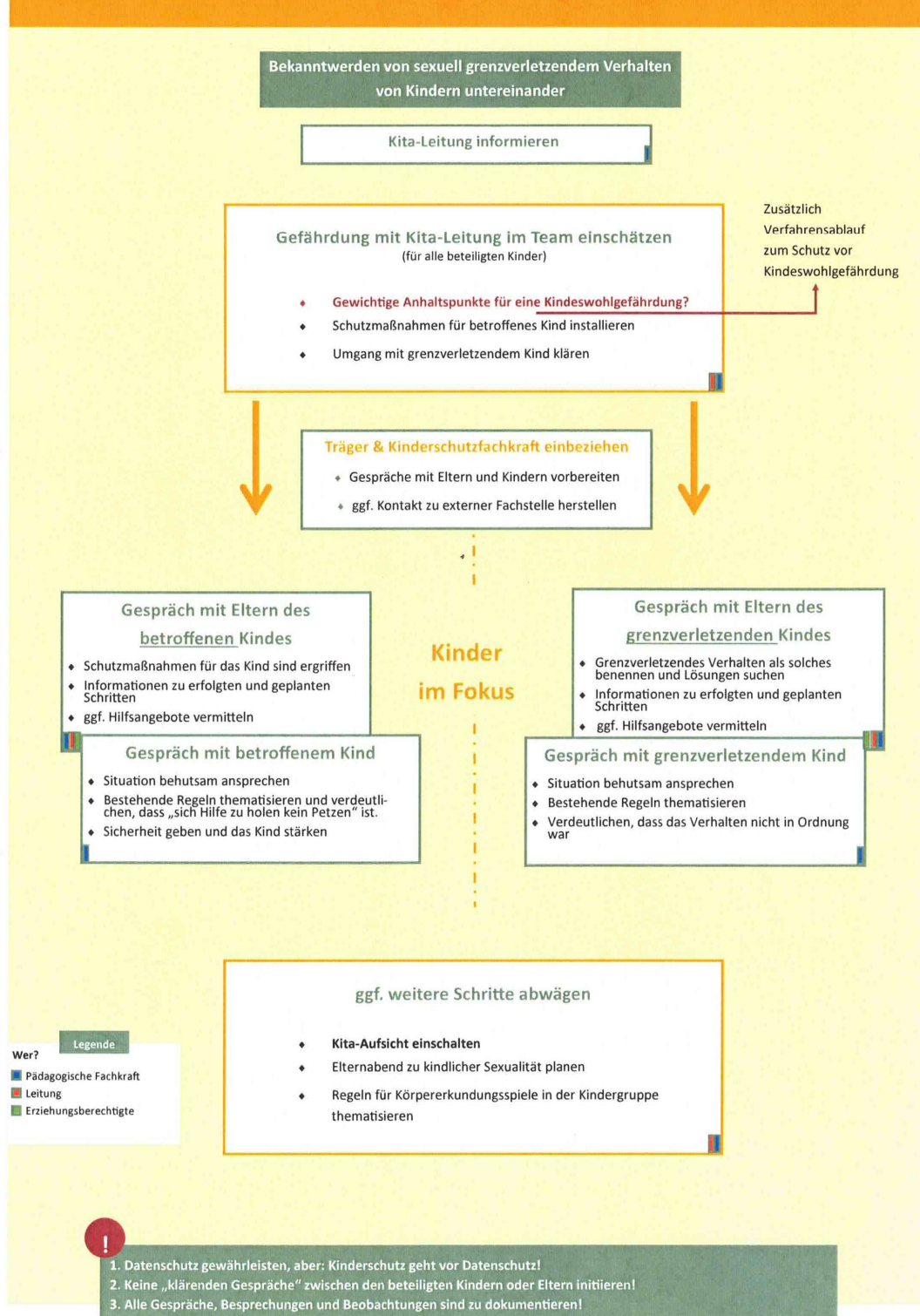
Hinweis: Für den weiteren Abklärungsprozess sind Sie/Ihre Institution ein wichtiger Teil des Helfersystems. (S. Kapitel 4 „Sexuelle Gewalt“)

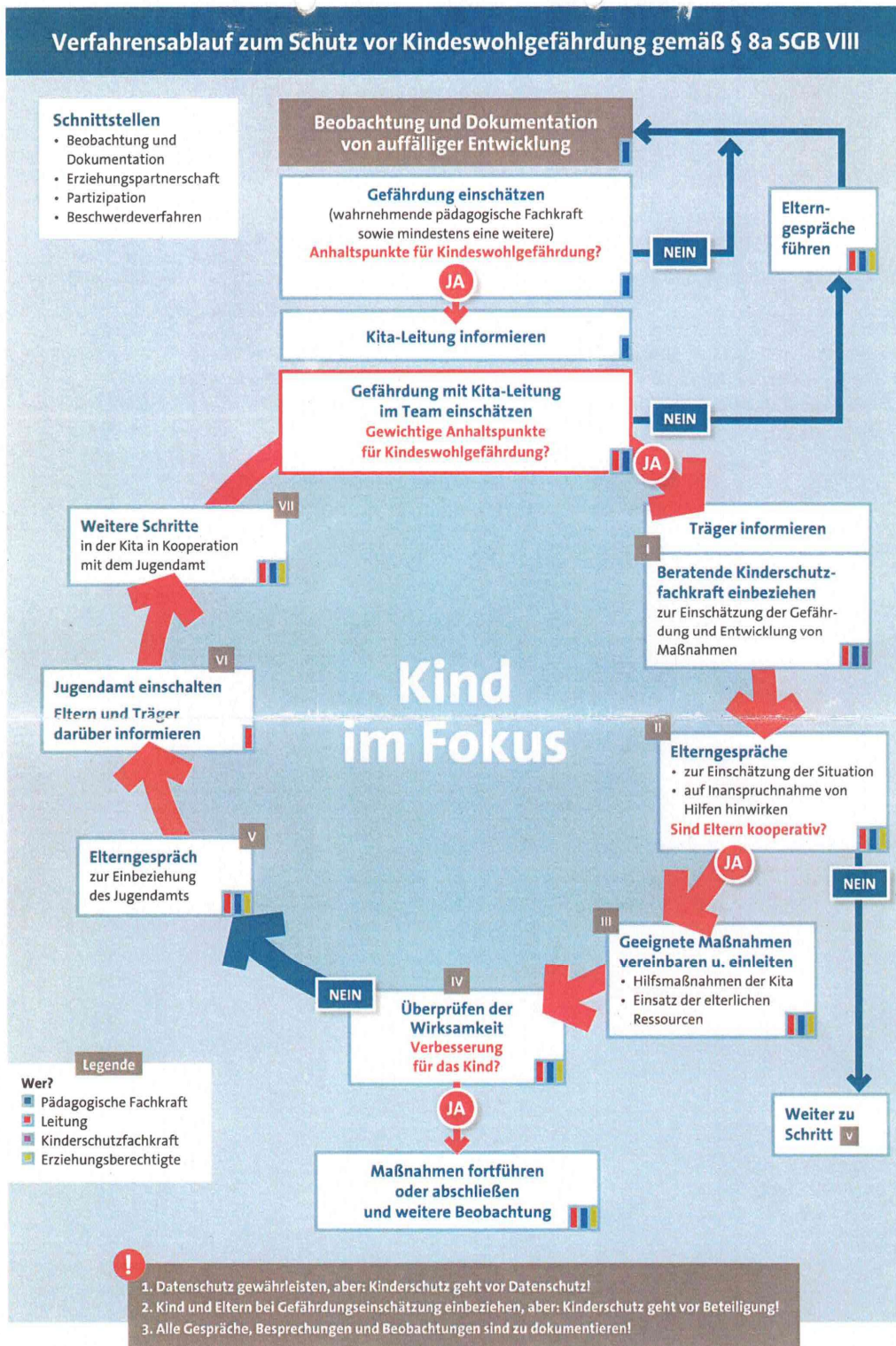




T K 5.2-03 Verfahrensablauf bei vermuteter sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 Geprüft und freigegeben durch: Steuerungsgruppe QM Bereich Kita, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost
 Datum: 03.04.2017 Version: 2.0

Verfahrensablauf bei sexuellen Grenzverletzungen von Kindern untereinander





T K 5.1-02 Verfahrensablauf zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Geprüft und freigegeben durch: Steuerungsgruppe QM Bereich Kita, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost
 Datum: 03.04.2017

Version: 2.0

Seite 1/1

Internes Beschwerdeformular

Beschwerdeeingang

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Aufgenommen durch: _____

Beschwerdeführende/r

Name: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Extern Intern Erstbeschwerde Folgebeschwerde
direkte Beschwerde

über den Dienstweg erhaltene Beschwerde:

Träger Leitung Mitarbeitende Elternvertreter Sonstige
 telefonisch persönlich Brief E-Mail

Arbeitsbereich

Konzeption/konzeptionelles Arbeiten päd. Arbeit mit dem Kind
 Zusammenarbeit mit den Eltern Hygiene Organisatorisches
 Aufsichtspflicht und Sicherheitsmaßnahmen

Sachverhalt der Beschwerde

Vereinbarungen mit Beschwerdeführenden

Hinzuziehen externer Beratung _____

Nachrichtlich weitergeleitet an:

Träger Leitung Mitarbeitende Jugendamt Sonstige

Abschluss

Datum _____

Unterschrift Bearbeiter/in _____

Unterschrift Leitung _____

Anlagen _____

1. Auflage Mai 2022

überarbeitet Mai 2024 (Verhaltenskodex)